

# **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

## **Basisprospekt**

**über das Angebotsprogramm der**

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

**Stadtforum 1**

**6020 Innsbruck**

**In Höhe von EUR 450.000.000,-**

**mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,-**

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse  
gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ein Update des Basisprospekts der Emittentin vom 15.06.2018 darstellt. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.**

Innsbruck, am 14.06.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>DEFINITIONEN</b> .....	<b>5</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE</b> .....	<b>12</b>
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>15</b>
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	15
Abschnitt B – Emittent .....	16
Abschnitt C – Wertpapiere.....	21
Abschnitt D – Risiken.....	34
Abschnitt E – Angebot .....	37
<b>2. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>39</b>
2.1. Allgemein.....	39
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	39
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen .....	44
<b>3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b> .....	<b>65</b>
3.1. Verantwortliche Personen .....	65
3.2. Abschlussprüfer .....	65
3.3. Risikofaktoren.....	65
3.4. Angaben über die Emittentin .....	65
3.5. Geschäftsüberblick .....	67
3.6. Organisationsstruktur .....	70
3.7. Trend-Informationen.....	71
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	71
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	72
3.10. Hauptaktionäre.....	79
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	80
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	85
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	85

3.14. Einsehbare Dokumente.....	85
<b>4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....</b>	<b>87</b>
4.1. Verantwortliche Personen .....	87
4.2. Risikofaktoren.....	87
4.3. Grundlegende Angaben.....	87
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	88
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	126
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	130
4.7. Zusätzliche Angaben.....	131
<b>5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG .....</b>	<b>133</b>
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	133
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten .....	134
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten .....	134
<b>MUSTERKONDITIONENBLATT .....</b>	<b>135</b>
<b>MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>155</b>
<b>ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....</b>	<b>180</b>
<b>ANHANG 1: Endgültige Bedingungen (AT0000A27ZC1, AT0000A27ZD9, AT0000A27ZE7).....</b>	<b>181</b>
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....</b>	<b>1</b>
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	1
Abschnitt C – Wertpapiere.....	2
Abschnitt D – Risiken.....	5
Abschnitt E – Angebot .....	7
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....</b>	<b>1</b>
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	1
Abschnitt C – Wertpapiere.....	2
Abschnitt D – Risiken.....	6
Abschnitt E – Angebot .....	9
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....</b>	<b>1</b>
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	1
Abschnitt C – Wertpapiere.....	2

<b>Abschnitt D – Risiken</b> .....	<b>6</b>
<b>Abschnitt E – Angebot</b> .....	<b>9</b>

## DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abgabenänderungsgesetz	Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975) i.d.g.F.
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB) i.d.g.F.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BTV-Konzern	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie alle jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Basisprospekt	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,- vom 14.06.2019 einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2014	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 400.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,- vom 20.06.2014 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.10.2014, des 2. Nachtrags vom 28.11.2014 und des 3. Nachtrags vom 02.01.2015 sowie einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2015	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 400.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 600.000.000,- vom 19.06.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 12.08.2015 und des 2. Nachtrags vom 27.11.2015 sowie einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2016	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,- vom 17.06.2016 sowie einschließlich der

	Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2017	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,- vom 16.06.2017 einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2018	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,- vom 15.06.2018 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 13.07.2018 und des 2. Nachtrags vom 03.09.2018 sowie einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG)

EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 i.d.g.F. der Kommission
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Zeitbezogene Differenz zwischen dem Termin- und Kassakurs des Euros.
EZB	die Europäische Zentralbank
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Generali 3Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren

	Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (idgF.) über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 (i.d.g.F.).
Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities Depository (CSD) – vom Mutterunternehmer übernommen hat.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für

	einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.) eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 300 Millionen, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten. Die letzte Änderung erfolgte durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016).
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005).
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 - WAG 2018 (BGBl I Nr. 107/2017 i.d.g.F.)
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

## EINLEITUNG

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder
- (ii) der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse und/oder zu einem geregelten Markt in Deutschland.

Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

**Abschnitt 1** Zusammenfassung des Prospektes

**Abschnitt 2** Risikofaktoren

**Abschnitt 3** Angaben zur Emittentin

**Abschnitt 4** Angaben zu den Nichtdividendenwerten

**Abschnitt 5** Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

**Musterkonditionenblatt**

**Muster** Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG 2018 erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerten. Die im Abschnitt 4 des Prospektes enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

## ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht bzw. gebilligt wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen endgültigen Bedingungen eines

Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch kein öffentliches Angebot bzw. keine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Deutschland geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

### **MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt**

Die endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte werden Informationen in Bezug auf die MiFID II Produktüberwachung beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Nichtdividendenwerte und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte beinhalten. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

### **Benchmark-VO / Register**

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark-VO in das Register der ESMA eingetragen. Die ICE Benchmark

Administration Limited (IBA), die den LIBOR und EUR-Swap Satz bereitstellt, wurde bereits in das Register der ESMA eingetragen.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu) veröffentlicht. Die endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

## **LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE**

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

### **- Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2018**

Im Geschäftsbericht 2018 der Emittentin die Seiten 39 – 192 sowie die Seiten 193 – 198 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018) (abrufbar auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit unter

[https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV\\_GB\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV_GB_2018.pdf)

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2018 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 16f, 39, 62f, 66f, 78f, 80 in diesem Prospekt.

### **- Konzernjahresabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2017**

Im Geschäftsbericht 2017 der Emittentin die Seiten 39 – 158 sowie die Seiten 159 – 164 (Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017) (abrufbar auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit unter

[https://www.btv.at/media/91051/BTV\\_GB\\_2017\\_Final\\_v6\\_screen.pdf](https://www.btv.at/media/91051/BTV_GB_2017_Final_v6_screen.pdf)

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2017 der Emittentin.

Verweise auf den Seiten: 16f, 62f, 66f, 78f, 80 in diesem Prospekt.

### **- Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2019**

Den ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2019 finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit unter

[https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet\\_2019\\_03%20final.pdf](https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet_2019_03%20final.pdf)

Verweise auf den Seiten: 16f, 78ff in diesem Prospekt.

### **- der Basisprospekt 2014: Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 137) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 – 157)**

Das Musterkonditionenblatt (Seiten 116 - 137) und die Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 - 157) des Basisprospekts 2014 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt „BTV Basisprospekt“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) abrufbar.

<http://www.btv.at/media/84742--5286/Basisprospekt2014.pdf>

- **der Basisprospekt 2015: Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 137 und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 – 157)**

Das Musterkonditionenblatt (Seiten 116 - 137) und die Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 - 157) des Basisprospekts 2015 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt „BTV Basisprospekt“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) abrufbar.

<http://www.btv.at/media/82973/Basisprospekt%202015.pdf>

- **der Basisprospekt 2016: Musterkonditionenblatt (Seiten 120 – 142) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 143 – 163)**

Das Musterkonditionenblatt (Seiten 120 – 142) und die Muster Emissionsbedingungen (Seiten 143 – 163) des Basisprospekts 2016 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt „BTV Basisprospekt“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) abrufbar.

<http://www.btv.at/media/88040/Basisprospekt2016.pdf>

- **der Basisprospekt 2017: Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134 – 154)**

Das Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 133) und die Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134 – 154) des Basisprospekts 2017 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt „BTV Basisprospekt“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) abrufbar.

[https://www.btv.at/media/89868/Basisprospekt%202017.PDF \]](https://www.btv.at/media/89868/Basisprospekt%202017.PDF)

- **der Basisprospekt 2018: Musterkonditionenblatt (Seiten 120 – 138) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 139 – 159)**

Das Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 133) und die Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134 – 154) des Basisprospekts 2018 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt „BTV Basisprospekt“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) abrufbar.

[https://www.btv.at/media/91158/Basisprospekt\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/91158/Basisprospekt_2018.pdf)

Unter diesem Prospekt können auch Emissionen angeboten werden, welche unter dem Basisprospekt 2014, Basisprospekt 2015, Basisprospekt 2016, Basisprospekt 2017 und Basisprospekt 2018 erstmals emittiert wurden, außer die betreffenden Emissionen wurden bereits getilgt, aufgehoben, geschlossen oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt.

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die o.a. Dokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der FMA hinterlegt.

Folgende Emissionen wurden in den gegenständlichen Basisprospekt inkorporiert (Stand 14.06.2019) und als Anhang 1 in den Prospekt aufgenommen:

BTV Stufenzins Obligation 2019–2024/6 AT0000A27ZC1

BTV Geldmarktfloater Plus 2019-2025/7 AT0000A27ZD9

BTV Kapitalmarktfloater Plus 2019-2026/8 AT0000A27ZE7

Die endgültigen Bedingungen zu diesen Emissionen sind in der Zentrale der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, hinterlegt.

## 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<p><b>A.1</b></p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<p><b>A.2</b></p>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum 14.06.2020. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -&gt; Investor Relations -&gt; BTV Basisprospekt) aufgeführt.</p> <p><b>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</b></p> <p><b>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	---	--

## Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter dem kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Emittentin ist 6020 Innsbruck, Stadtforum 1. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.

<b>B.4b</b>	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die konjunkturelle Entwicklung erreichte in den für die BTV maßgeblichen Märkten 2018 ihren Höhepunkt. Für 2019 erwartet die BTV weiterhin eine freundliche Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes, für Österreich, Deutschland und Italien jedoch eine um rund 0,5 %-Punkte rückläufige Quote. Die BIP-Entwicklung der Schweiz hingegen wird um knapp 0,5 % höher als 2018 budgetiert. Unsicher bleibt, wie im Jahr 2019 die Stimmung an den Finanzmärkten durch politische Ereignisse beeinflusst wird. Für die Zinsen wird für 2019 ein Verharren auf den historisch tiefen Niveaus der vergangenen Jahre angenommen, nicht vor Ende des Jahres werden erste Maßnahmen seitens der EZB erwartet.												
<b>B.5</b>	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.</p> <p>Der BTV-Konzern setzt sich aus der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie allen jenen Unternehmen zusammen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.</p> <p>Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.</p>												
<b>B.9</b>	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.												
<b>B.10</b>	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Bestätigungsvermerke in den Konzernjahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2017 und 31.12.2018 enthalten keine Beschränkungen.												
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2017, zum 31. Dezember 2018 und dem ungeprüften Zwischenbericht der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2019 gelesen werden.</p> <p><b>BTV KONZERN IM ÜBERBLICK</b></p> <table border="1" data-bbox="657 1818 1455 1971"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen in Mio. €</th> <th>31.12.2017</th> <th>31.12.2018</th> <th>31.03.2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>119,6</td> <td>123,0</td> <td>35,3</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorgen im Kreditgeschäft</td> <td>-21,1</td> <td>4,4</td> <td>1,5</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2017	31.12.2018	31.03.2019	Zinsüberschuss	119,6	123,0	35,3	Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-21,1	4,4	1,5
Erfolgszahlen in Mio. €	31.12.2017	31.12.2018	31.03.2019											
Zinsüberschuss	119,6	123,0	35,3											
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-21,1	4,4	1,5											

	Provisionsüberschuss	50,9	51,8	12,5
	Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen	46,2	51,7	12,3
	Verwaltungsaufwand	-173,5	-181,0	-47,1
	Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	91,2	139,8	51,3
	Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	76,0	107,1	41,6
	<b>Bilanzzahlen in Mio. €</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
	Bilanzsumme	10.463	11.630	11.800
	Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	7.142	7.754	7.797
	Primärmittel <sup>1</sup>	7.606	8.162	8.160
	davon Spareinlagen	1.266	1.260	1.281
	davon eigene Emissionen	1.318	1.357	1.409
	Eigenkapital	1.367	1.639	1.681
	<b>Eigenmittel nach CRR<sup>2</sup> (BWG Vj.) in Mio. €</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
	Gesamtrisikobetrag	7.139	7.728	7.656
	Anrechenbare Eigenmittel	972	1.222	1.205
	davon hartes Kernkapital (CET1)	914	1.015	1.003
	davon gesamtes Kernkapital (CET1 und AT1)	914	1.029	1.014
	Harte Kernkapitalquote	12,8 %	13,1 %	13,1 %
	Kernkapitalquote	12,8 %	13,3 %	13,2 %
	Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	13,6 %	15,8 %	15,7 %
	<b>Unternehmenskennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
	Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) <sup>3</sup>	7,1 %	9,3 %	12,5 %
	Return on Equity nach Steuern <sup>4</sup>	5,9 %	7,1 %	10,2 %
	Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) <sup>5</sup>	60,8 %	58,9 %	50,6 %
	Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) <sup>6</sup>	17,6 %	-3,6 %	-4,3 %
	<b>Ressourcen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
	Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.401	1.438	1.488
	Anzahl der Geschäftsstellen	36	36	36
	(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2017 und 2018, ungeprüfter Zwischenbericht zum 31.03.2019)			
	<sup>1</sup> Die Primärmittel setzen sich aus den Kundeneinlagen inkl. eigener Emissionen zusammen. Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Sonstige Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten + Sonstige Finanzverbindlichkeiten Fair-Value-Option in Mio. €			

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen</p>	<p>31.12.2017: <math>6.288 + 1.157 + 161 = 7.606</math> (Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Verbriefte Verbindlichkeiten + Nachrangkapital)  31.12.2018: <math>6.806 + 873 + 483 = 8.162</math>  31.03.2019: <math>6.751 + 881 + 528 = 8.160</math></p> <p><sup>2</sup> Eigenmittel nach CRR inkl. Quoten: 31.12.2017 angepasst gemäß IAS 8</p> <p><sup>3</sup> Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Jahresüberschuss vor Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €  31.12.2017: <math>91 / ((1.219 + 1.367) / 2) / 1 = 7,1 \%</math>  31.12.2018: <math>140 / ((1.367 + 1.639) / 2) / 1 = 9,3 \%</math>  31.03.2019: <math>51 / ((1.639 + 1.681) / 2) / 0,246575342 = 12,5 \%</math></p> <p><sup>4</sup> Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €  31.12.2017: <math>76 / ((1.219 + 1.367) / 2) / 1 = 5,9 \%</math>  31.12.2018: <math>107 / ((1.367 + 1.639) / 2) / 1 = 7,1 \%</math>  31.03.2019: <math>42 / ((1.639 + 1.681) / 2) / 0,246575342 = 10,2 \%</math></p> <p><sup>5</sup> Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio. €  31.12.2017: <math>173 / (119 + 51 + 46 - 2 + 71) = 60,8 \%</math>  31.12.2018: <math>181 / (123 + 52 + 52 - 0 + 81) = 58,9 \%</math>  31.03.2019: <math>47 / (35 + 12 + 12 + 2 + 31) = 50,6 \%</math></p> <p><sup>6</sup> Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Formel: Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €  31.12.2017: <math>21 / 120 = 17,6 \%</math>  31.12.2018: <math>-4 / 123 = -3,6 \%</math>  31.03.2019: <math>-1,5 / 35,3 = -4,3 \%</math></p> <p>Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses 2018 bekannt.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
--	---	---

	abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
<b>B.13</b>	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b>	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.  Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Siehe B.5  Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des BTV-Konzerns abhängig.
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Die Emittentin bietet zahlreiche Bankgeschäfte an. Die wichtigsten davon sind das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, das Kreditgeschäft, das Wertpapieremissionsgeschäft, das Effekten- und Depotgeschäft, das Devisen- und Valutengeschäft, das Garantiegeschäft und das Diskontgeschäft.
<b>B.16</b>	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Am Grundkapital der Emittentin sind die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit 40,51% der Stimmrechte, die BKS Bank AG mit 14,67% der Stimmrechte, die Oberbank AG mit 14,27% der Stimmrechte, die Generali 3Banken Holding AG mit 16,01% der Stimmrechte, BTV Privatstiftung mit 0,56% der Stimmrechte und die Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit 2,70% der Stimmrechte sowie die UniCredit Bank Austria AG mit 6,34% der Stimmrechte beteiligt. Die restlichen Anteile sind im Streubesitz.  Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.
<b>B.17</b>	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt.

	Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	
--	---	--

### Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p><b>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:</b> Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p><b>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</b> Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p><b>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:</b> Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte lautet [●].</p>
<b>C.2</b>	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [ ].
<b>C.5</b>	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking S.A.] hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / von Clearstream Banking S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / [Name]] übertragen werden können.</p> <p><b>[Wenn die Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verwahrt wird:</b> Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.]</p>
<b>C.8</b>	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<p><b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</b> Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Der Zinssatz ist [fix / variabel / fix und variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p><b>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten einfügen:</b> Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p><b>[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:</b></p>

		<p>Anleihegläubiger haben bei Fälligkeit das Recht auf Tilgungszahlungen. Der Rückzahlungsbetrag setzt sich aus dem Nominale und einer Beteiligung von [Zahl]% p.a. an der [durchschnittlichen] Wertsteigerung des [Index] zusammen, wobei diese mit einem Cap von [Zahl]% begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag und dem End-Beobachtungstag[en] [und weiteren Beobachtungstagen] ab.]</p> <p><b>[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten einfügen:</b></p> <p>Zum Rückzahlungstermin wird, sofern die Performance des zugrundeliegenden Index [Index] einen Schwellenwert von [Zahl]% übersteigt, die diesen Schwellenwert übersteigende Performance als Bonus ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Index, wobei diese jeweils mit einem Cap von [Zahl]% begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berücksichtigt. Es werden im jährlichen Beobachtungszeitraum positive Performances mit maximal [Zahl]% und negative Performances mit maximal [Zahl]% berücksichtigt. Je kürzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto stärker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.</p> <p>Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.</p> <p>[Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin [zum Nominale / zu [Zahl] % vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]</p> <p>[Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p>[Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ] ] / Wenn die Summe der</p>
--	--	---

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>ausbezahlten Kupons [ ] erreicht / Wenn der [Basiswert] [ ] erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen gekündigt werden.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte / der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.]</p> <p><b>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b></p> <p><i>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Tilgungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.]]</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des der Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Tilgungstermin“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu</li> </ul>
--	--	---

		<p>ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.</li> </ul> <p><i>Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.]</i></p> <p>Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber hat somit keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. [Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, [verschoben / vorgezogen]. Die</p>
--	--	--

		<p>Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.]</p> <p><b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</b></p> <p>Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden, welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.</p> <p>Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder</li> <li>b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,</li> </ul> <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p><b>[Bei einem Inflationsindex einfügen:</b></p>
--	--	--

		<p>Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.]</p> <p><b>[Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörungen gilt, einfügen:</b></p> <p>Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Marktwert (zumindest jedoch zu 100% des Nominales) [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zurückgezahlt.]</p> <p>Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).</p> <p>Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder</p>
--	--	--

	einschließlich der Rangordnung	<p>eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.]]</p> <p><b>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“) einfügen:</b>  Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“) vorrangig sind.]</p> <p><b>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:</b>  Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]</p> <p><b>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:</b>  Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p>
--	--------------------------------	--

		<p><b>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:</b>  Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
<p><b>C.9</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nominaler Zinssatz</li> <li>- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</li> </ul>	<p><b>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten einfügen:</b>  Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p><b>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:</b>  <b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:</b>  Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360]. Bankarbeitstag ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]</p> <p><b>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:</b>  Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein</p>

		<p>Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].</p> <p>[Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]</p> <p>Bankarbeitstag ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]</p> <p><b>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</b></p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.</p> <p>Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360]. [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der</p>
--	--	---

	<p>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von [ ] als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst.</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf [ ].  [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.]  [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [und für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]] [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte].]  [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [ EUR/Währung] je Stück.]. [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [ EUR/Währung] je Stück.]. [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]  [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz / weisen keine Verzinsung auf].]  [Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf [ ].]</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]  [Zu Kündigungsrechten bzw. vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]</p> <p><b>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b></p>
--	--	--



	<p>beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>/ [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.  [Zinsformel 1  <i>[Bei absoluten Indexwerten:</i>  <i>[Variante 1:</i>  Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]  <i>[Variante 2:</i>  Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungzinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]  <i>[Bei relativen Indexwerten:</i>  Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]  [Zinsformel 2  [Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]  [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]]</p> <p><b>[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:</b>  Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl]</p>
--	---	---

		<p>Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.  [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]</p> <p><b>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:</b>  Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%) errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]%) p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]%) erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [<i>Variante 1:</i> die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / <i>Variante 2:</i> die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]%) nicht erreicht, wird [<i>Variante 1:</i> für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / <i>Variante 2:</i> die letzte Verzinsung ausbezahlt.]  [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]%) p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]%) p.a. /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [[Als positive Barriere gilt [Zahl]%) p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]%) p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]</p>
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen	[Ein Antrag auf [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte [zum [Amtlichen Handel / Multilateralen

	Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Handelssystem] der Wiener Börse / zu folgendem [geregelten Markt / Multilateralen Handelssystem] in Deutschland [ ] wird gestellt.] [Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]
--	--	--

## Abschnitt D – Risiken

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden</li> <li>- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin</li> <li>- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)</li> <li>- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)</li> <li>- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten</li> <li>- Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist</li> <li>- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw.</li> </ul>
------------	---	---

		<p>des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken</li> <li>- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs</li> <li>- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen</li> <li>- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</li> <li>- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund von Basel III und des Single Resolution Mechanism</li> <li>- Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</li> <li>- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet</li> <li>- Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist</li> <li>- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen</li> <li>- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben</li> </ul>
<b>D.3</b>	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)</li> <li>- [Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)]</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- [Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin]</li> <li>- [Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)]</li> <li>- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)</li> <li>- [Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten]</li> <li>- Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)</li> <li>- Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko)</li> <li>- [Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten]</li> <li>- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind</li> <li>- [Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem Bankenabwicklungsregime]</li> <li>- [Risiken im Falle einer Abwicklung nach BaSAG bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“)]</li> <li>- [Risiken im Falle einer Abwicklung nach BaSAG bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)]</li> <li>- [Risiken bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“)]</li> <li>- [Risiken bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)]</li> <li>- [Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), stellen eine neue Art von Finanzinstrumenten dar, hinsichtlich derer es nur wenig Handelshistorie gibt]</li> <li>- [Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist]</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt</li> <li>- Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing Systeme (Abwicklungsrisiko)</li> <li>- Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA</li> </ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- [Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung]</li> <li>- [Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten]</li> <li>- [Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten die Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt]</li> <li>- [Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes]</li> <li>- [Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen]</li> <li>- [Währungsrisiko bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung]</li> <li>- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können</li> <li>- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände</li> <li>- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern</li> <li>- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt</li> <li>- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen</li> <li>- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen</li> <li>- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen</li> </ul>
--	--	---

### Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.	<p><b>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</b> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p><b>[Im Falle aller anderen Arten von Nichtdividendenwerten einfügen:</b> Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p>
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in [Österreich / Deutschland / Österreich und Deutschland] angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte</p>

		<p>Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.</p> <p>[Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. [Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt. / [Beschreibung wesentlicher Interessenskonflikte]]</p>
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Zuzüglich zum [Erst]ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: [ ]]</p>

## 2. RISIKOFAKTOREN

### 2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d. h., dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

#### ***Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich***

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

### 2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

#### ***Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)***

Unter dem Emittentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen wie Zinszahlungen, Tilgungen etc..

Insbesondere der Eintritt nachfolgend - in den Punkten 2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und 2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen - angeführten Risikofaktoren kann zu einer Verwirklichung des Emittentenrisikos führen.

#### ***Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des***

### ***BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden***

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BTV-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

### ***Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin***

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Nichtdividendenwerte beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Inhaber der Nichtdividendenwerte auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der endgültigen Bedingungen der emittierten Nichtdividendenwerte allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Nichtdividendenwerte haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Wertpapiere auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Nichtdividendenwerte auswirken können.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BTV-Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)***

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb

verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)***

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

***Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)***

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

***Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)***

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben.

***Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)***

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie zB dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie zB Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten zB aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

***Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)***

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und

Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)***

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle der IT-Systeme, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)***

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)***

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

***Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten***

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist***

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte Kernkapitalquote von 13,1 %, über eine gesamte Kernkapitalquote von 13,3 % und über eine Eigenmittelquote von 15,8 % per 31.12.2018 (Eigenmittel nach CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quoten für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin betrifft, ausreichend sind. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)***

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

***Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken***

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Investitionen in Deutschland und der Schweiz getätigt, ein kleiner Teil ihrer Erträge stammt aus ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern. Daher ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen des Schweizer Franken, möglichen Devisenkontrollen und Beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe). Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs***

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BTV-Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder, die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen, besteht das Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insb. im Schweizer Franken (CHF). Die Tochtergesellschaften bilanzieren in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

***Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)***

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens

der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

### ***Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen***

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, zB im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen können.

### ***Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt***

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen**

### ***Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird***

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund von Basel III und des Single Resolution Mechanism***

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die CRD IV für die Umsetzung von Basel III sowie die sofort anwendbare CRR erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert, wobei das BWG von der Novelle besonders betroffen war. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen wurden schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel („zusätzliches Kernkapital“) sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin sowie ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben.

Diese Risiken können beispielsweise auf folgende Ursachen zurückzuführen sein:

- Neue aufsichtsrechtliche Regelungen führen zu einem erheblichen Anstieg in der Risikogewichtung von Aktiva in Kerngeschäftsbereichen
- Das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (SREP) führt zu einem materiellen Anstieg in den erforderlichen Eigenmitteln
- Änderungen in der Anrechenbarkeit von Eigenmittelbestandteilen führen zu einem Unterschreiten der gesetzlichen Mindestquoten
- Änderungen in den Standards der EZB in Bezug auf die Zulässigkeit von Sicherheiten führen zu einem erschwerten Marktzugang besicherter Refinanzierung
- Anpassungen in der Definition und Anrechenbarkeit von Finanzinstrumenten für die Zwecke der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsquoten führen zu einer erheblichen Auswirkung auf die erforderliche Refinanzierungsstruktur

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Die Basel IV Entwürfe des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bieten einen neuen Standardansatz für das Kreditrisiko und können zu einer erheblichen Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken für gewerbliche und private Kunden führen. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Gegenstand von Interpretation und die Emittentin kann nicht ausschließen, dass aufgrund abweichender Interpretationen die Kapitalquoten und/oder Kennziffern abweichend darzustellen gewesen wären. Zudem wird die Ermittlung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis der Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu Änderungen bei der Berechnung der Eigenmittel gemäß der CRR führen.

Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die Anforderungen von Basel III in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg zusätzlicher Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann. Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf den in der BRRD enthaltenen Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Teilbereiche für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und kann somit negative Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bewirken.

### ***Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten***

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie zB Nachrangdarlehen zusammensetzt. Gemäß den Bestimmungen der CRR und einschließlich des Ergebnisses des durchgeführten Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) wurde von der FMA für das CET1 ein Mindestanforderungsniveau von 5,8 % vorgesehen, das sich durch die nach CRD IV (Capital Requirements Directive IV) definierten Kapitalpuffer um 2,5 % erhöht. Für das gesamte Kernkapital ist ein Mindestanforderungsniveau von 10,3 % vorgesehen, die gesamten Eigenmittel inklusive dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (0,003 %) müssen einen Wert von 12,803 % erreichen (Quoten für 2019). Die Abwicklungsbehörde hat für die Emittentin eine MREL-Quote in Höhe von 16,49 % der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel (Total liabilities and own funds bzw. TLOF) auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

### ***Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession***

***eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt***

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, sowie in Süddeutschland und Norditalien (Kundenbetreuung von Österreich aus), aber auch außerhalb der Eurozone in der Schweiz aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Staatsschuldenkrise ist von einer eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

***Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet***

Die Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin, geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere regulatorische Maßnahmen gesetzt werden, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen oder verstärkte behördliche Kontrollen. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

***Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist***

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

***Risiko eines erhöhten Kostenaufwandes aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen***

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und

Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte und zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016) reformierte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

***Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben***

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BTV-Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern und von Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsstrafverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorischer Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen bzw. Maßnahmen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BTV-Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder den BTV-Konzern auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

***2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte***

***Allgemeiner Hinweis:***

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, aus Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

***Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)***

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten).

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten).

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit).

### ***Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread-Risiko)***

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread-Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

***Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)***

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation nach Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

***Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin***

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

***Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)***

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d. h. es wird in den endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

***Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)***

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch verzinste Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinste Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

***Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten***

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht

nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.*

### ***Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)***

Anleger, die den Erwerb von Nichtdividendenwerten über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

### ***Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)***

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten mit 27,5% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### ***Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten***

Beim Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

### ***Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind***

Die am 12. Juni 2014 veröffentlichte „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz — BaSAG) umgesetzt, welches am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist. Das BaSAG legt Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen mit Maßnahmen, die im Falle einer erheblichen Verschlechterung für die Wiederherstellung der Finanzlage des Kreditinstituts zu ergreifen sind bzw. dessen geordnete Abwicklung ermöglichen sollen.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d. h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die FMA als

zuständige Aufsichtsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen bzw Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (zB die Fälligkeit anzupassen bzw hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der europäischen Abwicklungsbehörde Single Resolution Board (SRB) oder die europäische Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die FMA rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA eines der oben genannten Abwicklungsinstrumente zum Einsatz bringt, hat sie

das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

#### ***Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem Bankenabwicklungsregime***

Gegen die Emittentin kann unter bestimmten Umständen ein Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren nach dem BaSAG („Bankenabwicklungsregime“) eingeleitet werden (siehe auch unter „Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind“). In Österreich ist (für systemrelevante Banken der Eurozone) der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung („Single Resolution Board“, „SRB“) und (für alle anderen Institute) die FMA die zuständige Abwicklungsbehörde. Für die Emittentin ist die FMA zuständig.

Maßnahmen nach dem Bankenabwicklungsregime können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die rechtliche oder wirtschaftliche Position der Gläubiger sowie den Wert und die Liquidität der Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass Gläubiger ihre Investition in die Nichtdividendenwerte ganz oder teilweise verlieren.

#### ***Risiken im Falle einer Abwicklung nach BaSAG bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“).***

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin nach dem BaSAG (das „Bankenabwicklungsregime“) sind Gläubiger der Preferred Senior Notes dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Forderungen aufgrund einer Herabschreibung oder Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals zum Zwecke des Verlustausgleichs oder einer Rekapitalisierung (Bail-in) ganz oder teilweise verlieren, dass ihre Forderungen aus sonstigen Gründen nicht entsprechend ihrer Bedingungen durchsetzbar sind oder wirtschaftlich wertlos werden, oder dass sie ihre Nichtdividendenwerte nicht mehr oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Abschläge verkaufen können, und dass sie ihre Investition in diese Nichtdividendenwerte somit ganz oder teilweise verlieren. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem Gläubiger von den Auswirkungen einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime betroffen sein können, hängen wesentlich von dem umzusetzenden Abwicklungsplan und der Stellung Preferred Senior Notes in der sogenannten Haftungskaskade und der Kapitalstruktur der Emittentin im Zeitpunkt der Abwicklung ab. Preferred Senior Notes stehen in der Haftungskaskade nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) dem zusätzlichen Kernkapital, (iii) dem Ergänzungskapital, (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und (v) den Non-Preferred Senior Notes in der 6.

Klasse.

***Risiken im Falle einer Abwicklung nach BaSAG bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)***

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin nach dem BaSAG (das „Bankenabwicklungsregime“), sind Gläubiger der Non-Preferred Senior Notes dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Forderungen aufgrund einer Herabschreibung oder Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals zum Zwecke des Verlustausgleichs oder einer Rekapitalisierung (Bail-in) ganz oder teilweise verlieren, dass ihre Forderungen aus sonstigen Gründen nicht entsprechend ihrer Bedingungen durchsetzbar sind oder wirtschaftlich wertlos werden oder dass sie ihre Non-Preferred Senior Notes nicht mehr oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Abschläge verkaufen können und dass sie ihre Investition somit ganz oder teilweise verlieren. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem Gläubiger von den Auswirkungen einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime betroffen sein können, hängen wesentlich von dem umzusetzenden Abwicklungsplan und der Stellung der Non-Preferred Senior Notes in der sogenannten Haftungskaskade und der Kapitalstruktur der Emittentin im Zeitpunkt der Abwicklung ab. Non-Preferred Senior Notes stehen in der Haftungskaskade nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) dem zusätzlichen Kernkapital, (iii) dem Ergänzungskapital und (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten in der 5. Klasse.

Die Non-Preferred Senior Notes tragen im Fall einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime ein deutlich höheres Verlustrisiko als zum Beispiel die Preferred Senior Notes, gedeckte Einlagen, fundierte Bankschuldverschreibungen, besicherte Verbindlichkeiten oder andere besser gestellte Verbindlichkeiten der Emittentin.

***Risiken bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“)***

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Gläubiger von Preferred Senior Notes dem Risiko ausgesetzt, dass die Insolvenzmasse nach Befriedigung aller Forderungen, die ihren Forderungen in der Insolvenzrangfolge vorgehen, nicht mehr zur Befriedigung der Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ausreicht, so dass die Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ganz oder teilweise ausfallen. Die Höhe dieses Ausfallrisikos hängt wesentlich von der Größe der Insolvenzmasse, der Stellung der Preferred Senior Notes in der Insolvenzrangfolge und dem Gesamtbetrag der vor- und gleichrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab. Preferred Senior Notes stehen in der Insolvenzrangfolge nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) dem zusätzlichen Kernkapital, (iii) dem Ergänzungskapital, (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und (v) den Non-Preferred Senior Notes in der 6. Klasse.

***Risiken bezüglich der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)***

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Gläubiger von Non-Preferred Senior Notes dem Risiko ausgesetzt, dass die Insolvenzmasse nach Befriedigung aller Forderungen, die ihren Forderungen in der Insolvenzrangfolge vorgehen, nicht mehr zur Befriedigung der Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ausreicht, so dass die Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ganz oder teilweise ausfallen. Die Höhe dieses Ausfallrisikos hängt wesentlich von der Größe der Insolvenzmasse, der Stellung der Non-Preferred Notes in der Insolvenzrangfolge und dem Gesamtbetrag der vor- und gleichrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab. Non-Preferred Senior Notes stehen in der Insolvenzrangfolge nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) des zusätzlichen Kernkapitals, (iii) des Ergänzungskapitals, und (iv) den unbesicherten nachrangigen

Verbindlichkeiten in der 5. Klasse.

Die Non-Preferred Senior Notes tragen im Fall einer Insolvenz der Emittentin ein deutlich höheres Ausfallrisiko als zum Beispiel die Preferred Senior Notes, gedeckte Einlagen, Pfandbriefe, besicherte Verbindlichkeiten oder andere in der Insolvenzrangfolge besser gestellte Verbindlichkeiten der Emittentin.

***Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), stellen eine neue Art von Finanzinstrumenten dar, hinsichtlich derer es in Österreich nur wenig Handelshistorie gibt***

Nach dem Wissen der Emittentin gibt es bislang noch wenige öffentliche Angebote für nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status. Dementsprechend gibt es wenig Handelshistorie von Finanzinstrumenten österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit diesem Rang. Marktteilnehmer einschließlich der Ratingagenturen stehen am Anfang der Beurteilung der mit Nichtdividendenwerten verbundenen Risiken, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet. Es ist möglich, dass Ratings und der Wert von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit Non-Preferred Senior Status im Lauf der Zeit im Vergleich zum von Anlegern zum Emissionszeitpunkt erwarteten Wert sinken könnte. Insbesondere im Falle eines Verkaufs vor Fälligkeit könnten Investoren gegebenenfalls Verluste erleiden.

***Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist***

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der seit 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb von der Emittentin emittierten nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzulässig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „*die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt*“, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „*um die Erlaubnis der FMA*“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen

wie einseitigen) Rückkauf der nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 07. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR bestimmt die technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute und hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Artikel 29), dass „*Im Falle eines Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke kann die zuständige Behörde für Handlungen [...] eine vorherige Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag erteilen.*“ Nach dieser delegierten Verordnung könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten wird. Welchen Weg die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making einschlagen werden, ist derzeit jedoch noch nicht vorherzusehen. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene nachrangige Nichtdividendenwerte in Zukunft durch die Emittentin ausgeschlossen sein. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

***Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge***

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Nichtdividendenwerte zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Nichtdividendenwerte ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Falle einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Nichtdividendenwerte können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Nichtdividendenwerte oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Nichtdividendenwerte erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

***Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt***

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung außerhalb dieses Prospekts weitere Nichtdividendenwerte oder sonstiges Fremdkapital zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben sowie die

Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Falle der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw. des Kurses der Nichtdividendenwerte informieren.

#### ***Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)***

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

#### ***Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA***

Es besteht für Inhaber von Nichtdividendenwerten das Risiko, dass nach dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act in bestimmten Fällen eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf u.a. Wertpapiererträge von US-amerikanischen, aber auch ausländischen Emittenten einbehalten wird, um die Offenlegung von US-Steuerpflichtigen durch Kredit- oder Finanzinstitute weltweit durchzusetzen.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin können hinsichtlich Zins-, aber auch Kapitalzahlungen dem Steuerabzug nach FATCA unterliegen, nach dem derzeitigen Stand der US-Bestimmungen voraussichtlich ab dem Jahr 2019. Der Abzug ist vorgesehen, falls ein Finanzinstitut – etwa die Emittentin – als Verwahrer auftritt, das weder vertraglich, noch gesetzlich verpflichtet ist, seine US-steuerpflichtigen Kunden der US-Steuerbehörde offenzulegen oder falls der Zahlungsempfänger dort beim Feststellen seines US-Steuerstatus nicht mitwirkt oder die Offenlegung gegenüber der US-Steuerbehörde verweigert.

#### ***Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung***

*Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

Eine Anlage in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung ist für Anleger mit geringen Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerten nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zugrunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung (etwas bei einer vorzeitigen Rückzahlung) kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
  - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
  - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
  - o im Falle von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
  - o die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
  - o der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
  - o das Marktzinnsniveau;
  - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren;
  - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit gesetzlich zulässig (wenn keine Marktstörungen wie zB die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder zB der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung ein entsprechender Verlust entsteht.

### ***Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten***

LIBOR, EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch

sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO ist im Juni 2016 in Kraft getreten und ist – vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen – seit dem 1. Januar 2018 anwendbar (abgesehen von einigen Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich „kritischer Referenzwerte“, die bereits mit Wirkung zum 30. Juni 2016 in Kraft getreten sind). Die Benchmark-VO gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von Referenzwerten in der EU. Seit dem 1. Januar 2018 wird unter anderem (a) von EU-Referenzwert Administratoren verlangt, dass sie zugelassen oder registriert sind und die Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen, und (b) die Verwendung von Referenzwerten in der EU für solche Referenzwerte untersagt, die von Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der Benchmark-VO zugelassen oder registriert sind (für Nicht-EU-Administratoren wird eine Gleichwertigkeitsentscheidung verlangt).

Der Anwendungsbereich der Benchmark-VO ist weit und wird, außer für sogenannte „kritische Referenzwerte“ wie den EURIBOR, in Folge der uneingeschränkten Anwendbarkeit auch für viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes gelten.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), wenn der Administrator (i) in der EU ansässig ist und keine Zulassung oder Registrierung erhält, oder (ii) wenn der Administrator in einem Drittland ansässig ist, das nicht die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen erfüllt und das bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht als anerkannt angesehen wird. In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein;
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken bzw. einem Anstieg des jeweiligen Satzes oder Standes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende internationale bzw. nationale Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte bzw. zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR bzw. LIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung vorgenommen werden (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Insbesondere im Falle des Verschwindens eines Referenzwertes könnte der Zinssatz eines variablen Nichtdividendenwertes nach den

jeweiligen Ersatzregeln („Fall-Back-Provisions“, vgl. „Marktstörung, Anpassung“) gemäß der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ermittelt oder gekündigt werden. Jede der beschriebenen Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

***Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt***

Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von verschiedenen Faktoren wie Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen und/oder Kapitalzahlungen zusätzlich zum Nominale von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (zB 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

### ***Produktspezifische Risiken***

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

### ***Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes***

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzensänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

### ***Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen***

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerten verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (zB im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

### ***Währungsrisiko bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung***

Sofern der durch Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung zusätzlich erhöhen kann.

### ***Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können***

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neue oder bestehende Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

### ***Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände***

Die FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 46 ff BörseG 2018 verstoßen wurde. Darüber hinaus ist die FMA gemäß § 8a Abs 2 Z 8 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 46 ff BörseG 2018 verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs 1 BörseG 2018), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

### ***Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern***

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte – unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

### ***Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt***

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher

für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

***Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen***

Das Kuratorenengesetz (RGG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Nichtdividendenwerte führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

***Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen***

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

***Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen***

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

### 3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

#### 3.1. Verantwortliche Personen

##### **3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

##### **3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern**

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

#### 3.2. Abschlussprüfer

##### **3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)**

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23, hat durch Mag. Ulrich Pawlowski, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, den Jahresabschluss sowie den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 der Emittentin wurde von Mag. Martha Kloibmüller, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

##### **3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

#### 3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

#### 3.4. Angaben über die Emittentin

##### **3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin**

**Geschäftsgeschichte:** Am 8. April 1904 wurde die BTV von den Kaufleuten Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer gegründet. Dazu erhielt die k. k. privilegierte Allgemeine Verkehrsbank in Wien vom österreichischen Innenministerium die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft - die Bank für Tirol und Vorarlberg war geboren.

Die BTV kaufte bald nach Erhalt der Genehmigung die beiden Bankhäuser "Payr & Sonvico" in

Innsbruck und "Ludwig Brettauer sel. Erben" in Bregenz und eröffnete am 16. August 1904 die Hauptanstalt in Innsbruck und am 1. September 1904 eine Filiale in Bregenz. Die bisherigen Firmenchefs Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer übernahmen von nun an als Direktoren die Leitung dieser neuen Gesellschaft. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904.

In den Folgejahren wuchs die BTV zu einer mittelgroßen Regionalbank heran: Niederlassungen in Südtirol, Nordtirol und Vorarlberg folgten, bis das Ende des Ersten Weltkrieges die Abtrennung Südtirols und den Verlust der dortigen drei Filialen zur Folge hatte. Die Wirtschaftskrisen und die Zeit der Hyperinflation mitsamt Währungswechsel Krone zu Schilling zu Beginn und Mitte der 1920er Jahre konnte die BTV überstehen, ebenso den Zweite Weltkrieg, der aber erhebliche Zerstörungen in Bregenz und Innsbruck mit sich brachte. Die Wiederaufbaujahre samt Wirtschaftswunder der 1950er und 1960er Jahre waren erfolgreiche Zeiten für Tirol und Vorarlberg, die jedoch sehr schnell von der Ölkrise und den damit verbundenen Erschütterungen der Weltwirtschaft in den 1970ern überlagert wurden. Die BTV baute in diesen beiden Jahrzehnten ihr Filialnetz stark aus: Insgesamt 24 Filialen wurden neu eröffnet. Die BTV befand sich in einer Wachstumsphase, die sie von einer lokalen zu einer regionalen Großbank machte. 1986 folgte der Börsengang an der Wiener Börse. Die Zusammenarbeit innerhalb der 3 Banken Gruppe wurde weiter intensiviert und es wurden eigene Töchter wie z. B. die 3 Banken Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. gegründet. Einer eigenen Wiener Filiale 1989 folgte die erste Zweigniederlassung in der Schweiz in Staad am Bodensee 2004, womit im 100. Bestandsjahr der seit jeher privatwirtschaftlich geführten BTV zum ersten Mal eine Auslandszweigniederlassung eröffnet wurde. 2006 folgten Niederlassungen in Memmingen und Ravensburg/Weingarten, 2008 in Stuttgart und München, 2014 in Garmisch, im Jänner 2015 in Nürnberg sowie 2017 in Mannheim, womit die BTV auch in Bayern und Baden-Württemberg vor Ort vertreten ist. Insgesamt verfügt die BTV Ende März 2019 über 35 Niederlassungen.

**Geschäftsentwicklung:** Das niedrige Zinsumfeld prägt auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis von Banken. Die BTV steigerte den Jahresüberschuss vor Steuern 2018 deutlich um +48,6 Mio. € auf 139,8 Mio. €. Maßgeblicher Grund der Steigerung waren das im Vergleich zum Vorjahr gesteigerte Zinsergebnis, der erhöhte Provisionsüberschuss und die gesunkenen Risikovorsorgen im Kreditgeschäft sowie der sonstige betriebliche Erfolg.

Der Erfolg aus Finanzgeschäften stammt 2018 mit +8,7 Mio. € überwiegend aus den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten. Aufgrund des steigenden Kundenkreditvolumens erhöhten sich auch die Zinserträge, das Neugeschäft konnte die Tilgungen deutlich übertreffen. Im Berichtsjahr steigerte sich der Zinsüberschuss um +3,4 Mio. € auf 123,0 Mio. €.

Die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft, der Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Risikovorsorgen einschließlich der Direktabschreibungen auf Forderungen und Eingängen aus bereits abgeschriebenen Forderungen, verringerte sich im Berichtsjahr um –25,5 Mio. €. In Summe wurde in dieser Position ein Ertrag von 4,4 Mio. € verbucht. Der Verwaltungsaufwand stieg um +7,6 Mio. € auf 181,0 Mio. €.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Kreditinstitutsgruppe beliefen sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit der CRR - Begleitverordnung der FMA unter Anwendung der Übergangsbestimmungen zum 31.12.2018 auf 1.222 Mio. €. Das harte Kernkapital (CET1) stieg zum Jahresende 2018 auf 1.015 Mio. € und der Gesamtrisikobetrag auf 7.728 Mio. €. Die harte Kernkapitalquote erreicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit der CRR - Begleitverordnung der FMA unter Anwendung der Übergangsbestimmungen zum 31.12.2018 einen Wert von 13,1 %, die Kernkapitalquote lag bei 13,3 %. Die Gesamtkapitalquote betrug 15,8 %.

#### **3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin**

Der juristische Name der Emittentin lautet „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BTV“ oder „BTV VIER LÄNDER BANK“ auf.

#### **3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist in Innsbruck registriert, die Firmenbuchnummer lautet FN 32942w.

#### **3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin**

Die Emittentin wurde am 8. April 1904 von den beiden Bankiers Hans Sonvico und Ferdinand Brettauer unter der Firmenbezeichnung „Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 18. August 1904. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

#### **3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes**

Die als Aktiengesellschaft bestehende Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Stadforum 1, die Telefonnummer lautet 0043 505 333. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist Innsbruck.

#### **3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in hohem Maße relevant sind.

### **3.5. Geschäftsüberblick**

#### **3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche**

##### **3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft zusammen.

Mit Bescheid der FMA vom 29. Juli 2002 wird der Umfang der Konzession der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wie folgt festgestellt:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>§ 1 Abs 1 Z 1 BWG</b> | Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);  |
| <b>§ 1 Abs 1 Z 2 BWG</b> | Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft); |
| <b>§ 1 Abs 1 Z 3 BWG</b> | Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);                                      |

- § 1 Abs 1 Z 4 BWG:** Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 5 BWG:** Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 6 BWG:** Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs 1 Z 7 BWG:** Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
  - b) Geldmarktinstrumenten;
  - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
  - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
  - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
  - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs 1 Z 8 BWG:** Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 9 BWG:** Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft); eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften;
- § 1 Abs 1 Z 10 BWG:** Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 11 BWG:** Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 15 BWG:** Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 16 BWG:** Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
- § 1 Abs 1 Z 17 BWG:** Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

**§ 1 Abs 1 Z 18 BWG:** Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
- d) Z 8.

Weiters ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gemäß der Legalkonzession des § 1 Abs. 3 BWG zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2018 genannten Tätigkeiten berechtigt. Diese umfassen:

- Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft der FMA die Vornahme von Versicherungsvermittlungstätigkeiten gemäß § 21 Abs. 5 BWG angezeigt. Die Erweiterung dieser Versicherungsvermittlungstätigkeit wurde der FMA mit Schreiben vom 21. September 2009 angezeigt.

**3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft gestaltet ihre Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Marktgegebenheiten. Daher gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktübliche Adaptierungen in diesen Bereichen.

**3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin**

Die Emittentin teilt ihre Märkte geographisch ein. Dazu gehören Tirol und Vorarlberg, in denen die Emittentin bereits seit 1904 aktiv ist und mittlerweile 20 Zweigstellen (Tirol) bzw. 6 Zweigstellen (Vorarlberg) führt. In diesen Märkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Dazu bedient sie sich zweier Hauptstrategien: einerseits die intensive Betreuung und die Erarbeitung individueller Lösungen für Privat- und Firmenkunden; andererseits die Bereitstellung von elektronischen oder automatisierten Zugängen zu Bankdienstleistungen.

Die Emittentin ist darüber hinaus in Wien, der deutschsprachigen Schweiz, Süddeutschland und Norditalien (Norditalien: Betreuung von Tirol aus) tätig. In Wien verfügt die Emittentin gebündelt an einem Standort über ein Privatkunden- und ein Firmenkundencenter. Die deutschsprachige Schweiz wird von der Zweigniederlassung in St. Gallen bearbeitet, die im Juli 2004 eröffnet wurde. Die Region Süddeutschland wird derzeit sowohl von mobilen Teams als auch von der Zweigniederlassung Deutschland mit Geschäftsstellen in Memmingen, München, Ravensburg/Weingarten, Garmisch-Partenkirchen, Nürnberg, Stuttgart und Mannheim betreut. Kunden in Norditalien werden in Tirol betreut.

Im Jahr 2018 konnten in Österreich EUR 186.587 Tsd. in Deutschland EUR 27.375 Tsd. und in der Schweiz EUR 12.364 Tsd. Betriebserträge erwirtschaftet werden.

Da die Emittentin ihr Filial- und Repräsentanzennetz ständig evaluiert, kann es zu Eröffnungen, Schließungen, Verlegungen etc. bezüglich der Repräsentanzen kommen.

#### **3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition**

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

### **3.6. Organisationsstruktur**

#### **3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist ein übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BTV-Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BTV-Konzerns nicht abhängig.

Der BTV-Konzern setzt sich aus der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie allen jenen Unternehmen zusammen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.

#### **Wesentliche Konzernunternehmen und Beteiligungen inklusive Angaben der jeweiligen Beteiligungshöhe der Emittentin per 31.12.2018 in Prozent.**

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Folgende Unternehmen werden von der Emittentin per 31.12.2018 als wesentlich in den Konzernjahresabschluss einbezogen:

Der Konsolidierungskreis umfasst neben der BTV AG die im Folgenden angeführten Beteiligungen:

<b>Vollkonsolidierte Gesellschaften</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Stimmrechte in %</b>
BTV Leasing Gesellschaft m.b.H., Innsbruck	100,00 %	100,00 %
BTV Hybrid I GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
TiMe Holding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Silvretta Montafon Holding GmbH, Schruns	100,00 %	100,00 %
BTV Beteiligungsholding GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
Beteiligungsholding 5000 GmbH, Innsbruck	100,00 %	100,00 %
<b>At-equity-konsolidierte Gesellschaften</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Stimmrechte in %</b>
BKS Bank AG, Klagenfurt	18,89 %	19,45 %
Oberbank AG, Linz	16,15 %	16,98 %

Drei-Banken Versicherungsagentur GmbH in Liqu., Linz	20,00 %	20,00 %
Moser Holding AG, Innsbruck	24,99 %	24,99 %
<b>Anteilmäßig konsolidierte Gesellschaften</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Stimmrechte in %</b>
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.	25,00 %	25,00 %

(Quelle: Geschäftsbericht 2018 der Emittentin (S. 48-50), der auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit [https://www.btv.at/media/93753-4791/BTV\\_GB\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/93753-4791/BTV_GB_2018.pdf)

, verfügbar ist.)

Der Vollkonsolidierungskreis hat sich im Vergleich zum 31.12.2017 verändert.

Die Beteiligungsholding 5000 GmbH mit Sitz in Innsbruck wurde mit 23. November 2018 mit Eintragung im Firmenbuch gegründet und wird mit 31. Dezember 2018 erstmals vollkonsolidiert.

Mit Eintragung im Firmenbuch vom 09.11.2017 wurde der Bilanzstichtag der MPR Holding GmbH auf den 30.09. vorverlegt. Die Gesellschaft übernimmt die Holdingfunktion für die Unternehmensgruppe der Silvretta Montafon GmbH mit Sitz in Gaschurn und ist eine geschäftsleitende Holding. Der Name der Gesellschaft lautet Silvretta Montafon Holding GmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Schruns verlegt worden.

### **3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit**

Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des BTV-Konzerns abhängig.

### **3.7. Trend-Informationen**

#### **3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.**

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses 2018 bekannt.

#### **3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.**

Die konjunkturelle Entwicklung erreichte in den für die BTV maßgeblichen Märkten 2018 ihren Höhepunkt. Die BTV erwartet für 2019 weiterhin eine freundliche Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes, für Österreich, Deutschland und Italien jedoch eine um rund 0,5 %-Punkte rückläufige Quote. Die BIP-Entwicklung der Schweiz hingegen wird um knapp 0,5 % höher als 2018 budgetiert.

Unsicher bleibt, wie im Jahr 2019 die Stimmung an den Finanzmärkten durch politische Ereignisse beeinflusst wird. Für die Zinsen wird für 2019 ein Verharren auf den historisch tiefen Niveaus der vergangenen Jahre angenommen, nicht vor Ende des Jahres werden erste Maßnahmen seitens der EZB erwartet.

### **3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen**

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

### **3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

#### **3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.**

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-6020 Innsbruck, Stadtforum 1, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

#### Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

<b>Burtscher Gerhard, geb. 26.10.1967</b> <b>Vorsitzender</b>
<b>Vorstand:</b> BTV Dr. Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung, 6020 Innsbruck
<b>Aufsichtsrat:</b> Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Oberbank AG, 4020 Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck
<b>Funktionär:</b> Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1010 Wien

<b>Michael Perger, geb. 06.03.1971</b> <b>Vorstandsmitglied</b>
-

<b>Mario Pabst, geb. 26.02.1965</b> <b>Vorstandsmitglied</b>
---

-

(Status zum Datum des Prospekts)

#### Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

<b>Gasselsberger Franz, Konsul KR Dr., MBA, geb. 12.04.1959</b>
<b>Vorsitzender</b>
<b>Vorstand:</b> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen
<b>Aufsichtsrat:</b> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing voestalpine AG, 4020 Linz

<b>Stockbauer Herta, Konsulin Mag. Dr., geb. 02.07.1960</b>
<b>Stellvertreterin des Vorsitzenden</b>
<b>Vorstand:</b> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
<b>Aufsichtsrat:</b> Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt Österreichische Post Aktiengesellschaft, 1030 Wien Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., 1010 Wien

**Broschek Pascal, Mag., geb. 04.01.1969**

**Gesellschafter:**

Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn

**Geschäftsführer:**

Gebro Holding GmbH, 6391 Fieberbrunn

**Collini Johannes, DI, geb. 19.08.1953**

**Aufsichtsrat:**

Collini Holding AG, 6845 Hohenems

**Gesellschafter:**

INM Beteiligungen GmbH, 6800 Feldkirch

**Geschäftsführer:**

Collini Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6845 Hohenems

**Kommanditist:**

GXT Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, 1140 Wien

**Angela Falkner, geb. 13.12.1959**

**Gesellschafter:**

Falkner Beteiligungs-GmbH, 6460 Imst

Fleischhof Oberland GmbH, 6450 Sölden

Geschwister Falkner GmbH, 6450 Sölden

**Vorstand:**

Familie Schwarz Privatstiftung, 6414 Mieming

**Geschäftsführerin:**

Falkner Beteiligungs-GmbH, 6460 Imst

Fleischhof Oberland GmbH, 6450 Sölden

Geschwister Falkner GmbH, 6450 Sölden

**Funktionsträger:**

Fleischhof Oberland GmbH & Co. KG, 6460 Imst

**Kommanditist:**

Hotel Bergland Falkner KG, 6450 Sölden

**Hofstätter-Pobst Gregor, Vorstandsdirektor, Mag., geb. 15.04.1972**

**Vorstand:**

UniCredit Bank Austria AG, 1020 Wien

**Aufsichtsrat:**

UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1020 Wien

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Oberbank AG, 4020 Linz

card complete Service Bank, 1020 Wien

DC Bank AG, 1020 Wien

BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg

Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg

**König Andreas, Dr., 02.03.1960**

**Gesellschafter:**

Bergbahnen See Gesellschaft m.b.H., 6553 See/Paznaun

**Vorstand:**

Haldenhof Privatstiftung, 6020 Innsbruck

Egon Dietrich Privatstiftung, 6322 Kirchbichl

**Aufsichtsrat:**

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt

**Kommanditist:**

novus immobilien gmbh & Co Schlossergasse 17 KG, 6020 Innsbruck

**Verwaltungsrat:**

Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt

**Samstag Karl, KR, geb. 03.12.1944**

**Gesellschafter:**

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

**Vorstand:**

Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

**Aufsichtsrat:**

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Karl Handl Familien Beteiligung GmbH, 6551 Pians

Oberbank AG, 4020 Linz

SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck

VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien

**Prokurist:**

A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

**Ulmer Hanno, geb. 29.06.1957**

**Gesellschafter:**

MABIL Airline GmbH, 6922 Wolfurt

**unbeschränkt haftender Gesellschafter:**

Weißenreuteweg 15 Immo KG, 6922 Wolfurt

**Vorstand:**

AMD Privatstiftung, 6922 Wolfurt

MABIL Privatstiftung, 6922 Wolfurt

**Geschäftsführer:**

Doppelmayr Immobilien GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Project and Finance Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Doppelmayr Touristic Transport Systems Holding GmbH, 6922 Wolfurt

Ropetrans International GmbH, 6922 Wolfurt

Ropetrans Service GmbH, 6922 Wolfurt

Skiplan Eurasia Development GmbH, 6922 Wolfurt

Skyglide Projektmanagement GmbH, 6922 Wolfurt

**Prokurist:**

Liftgesellschaft m.b.H., 6922 Wolfurt

**Geschäftsführender Direktor:**

Doppelmayr Holding SE, 6922 Wolfurt

**Verwaltungsrat:**

Ropetrans AG, CH – 6343 Rotkreuz

**Schuchter Arno, Vorstandsdirektor, geb. 25.02.1960**

**Vorstand:**

Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien

Generali Versicherung AG, 1010 Wien

**Aufsichtsrat:**

BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien

**Zimmermann Sonja, Mag., geb. 13.11.1972**

**Vorstand:**

Berndorf-Privatstiftung, 1130 Wien

**Geschäftsführer:**

„Romedius“ Management GmbH, 1040 Wien

Berndorf Besteck Handelsgesellschaft m.b.H., 2560 Berndorf

LIVAG GmbH, 1130 Wien

Redler-Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., 1130 Wien

ZIMBA GMBH, 1130 Wien

**Aufsichtsrat:**

B & C Industrieholding GmbH, 1010 Wien

B & C LAG Holding GmbH, 1010 Wien

Berndorf Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf (NÖ)

Berndorf Immobilien AG, 2560 Berndorf (NÖ)

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert)

<b>Gapp Harald, geb. 26.08.1971</b>
<b>Praxmarer Harald, geb. 12.07.1977</b>
<b>Abenthung Stefan, geb. 12.02.1961</b> <u>Aufsichtsrat:</u> Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH, 1030 Wien
<b>Fritsche Birgit, geb. 10.12.1972</b>
<b>Liphart Lydia Mag., BSc., geb. 20.03.1989</b>
<b>Lob Bettina, geb. 25.07.1966</b>

(Status zum Datum des Prospekts)

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

**Teilnahmerecht:** Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

**Einspruchsrecht:** Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und

Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- Herr Hofrat Dr. Michael Manhard (Beginn der Amtsperiode: 23.05.2017)
- Herr Hofrat Mag. Hubert Woischitzschläger, Stellvertreter (Beginn der Amtsperiode: 01.08.2017)

**3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.**

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BTV-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BTV sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BTV in Wettbewerb stehen. Die das Mitglied eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten haben dabei sicherzustellen, dass sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte keine Nachteile für die BTV zeitigen.

### 3.10. Hauptaktionäre

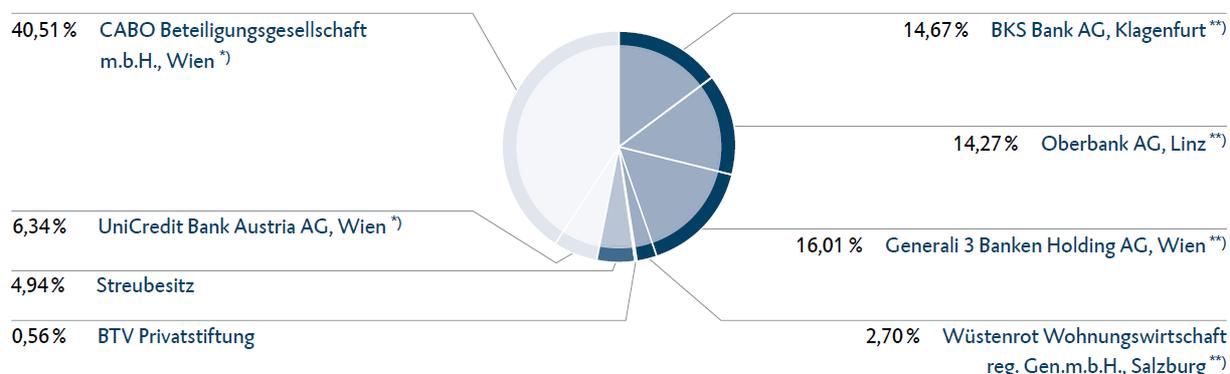
**3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle**

BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	40,51 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	14,67 %
Oberbank AG, Linz	14,27 %

Generali 3Banken Holding AG, Wien	16,01 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	6,34 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,70 %
BTV Privatstiftung	0,56 %
Streubesitz	4,94 %
<hr/>	
Gesamt	100,00 %

#### BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten



(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin zum Datum des Prospekts)

\*) Größter Einzelaktionär ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria.

\*\*) Die Aktionäre Oberbank AG, BKS Bank AG, Generali 3 Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H. bilden ein Syndikat. Zweck dieses Syndikates ist es, die Eigenständigkeit der genannten Institute zu bewahren. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung haben die Syndikatspartner die einheitliche Ausübung ihrer mit dem Aktienbesitz verbundenen Gesellschaftsrechte sowie Vorkaufsrechte vereinbart.

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind nicht erforderlich und wurden daher auch keine getroffen.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Die Aktionäre von Vorzugsaktien der Emittentin haben kein Stimmrecht.

#### **3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.**

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

#### **3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

### **3.11.1. Historische Finanzinformationen**

**BTV KONZERN IM  
ÜBERBLICK**

<b>Erfolgszahlen in Mio. €</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
Zinsüberschuss	119,6	123,0	35,3
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-21,1	4,4	1,5
Provisionsüberschuss	50,9	51,8	12,5
Erfolg aus at-equity- bewerteten Unternehmen	46,2	51,7	12,3
Verwaltungsaufwand	-173,5	-181,0	-47,1
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	91,2	139,8	51,3
Konzernjahres- bzw. Konzernperiodenüberschuss	76,0	107,1	41,6

<b>Bilanzzahlen in Mio. €</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
Bilanzsumme	10.463	11.630	11.800
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorge	7.142	7.754	7.797
Primärmittel <sup>1</sup>	7.606	8.162	8.160
davon Spareinlagen	1.266	1.260	1.281
davon eigene Emissionen	1.318	1.357	1.409
Eigenkapital	1.367	1.639	1.681

<b>Eigenmittel nach CRR<sup>2</sup> (BWG Vj.) in Mio. €</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
Gesamtrisikobetrag	7.139	7.728	7.656
Anrechenbare Eigenmittel	972	1.222	1.205
davon hartes Kernkapital (CET1)	914	1.015	1.003
davon gesamtes Kern- kapital (CET1 und AT1)	914	1.029	1.014
Harte Kernkapitalquote	12,8 %	13,1 %	13,1 %
Kernkapitalquote	12,8 %	13,3 %	13,2 %
Gesamtkapitalquote (Eigenmittelquote)	13,6 %	15,8 %	15,7 %

<b>Unternehmenskennzahlen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) <sup>3</sup>	7,1 %	9,3 %	12,5 %
Return on Equity nach Steuern <sup>4</sup>	5,9 %	7,1 %	10,2 %
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) <sup>5</sup>	60,8 %	58,9 %	50,6 %
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis) <sup>6</sup>	17,6 %	-3,6 %	-4,3 %

<b>Ressourcen</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.03.2019</b>
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand inkl. Arbeiter	1.401	1.438	1.488
Anzahl der Geschäftsstellen	36	36	36

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse gemäß IFRS der Emittentin für 2017 und 2018, ungeprüfter Zwischenbericht zum 31.03.2019)

<sup>1</sup> Die Primärmittel setzen sich aus den Kundeneinlagen inkl. eigener Emissionen zusammen. Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Sonstige Finanzverbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten + Sonstige Finanzverbindlichkeiten Fair-Value-Option in Mio. €

31.12.2017:  $6.288 + 1.157 + 161 = 7.606$  (Formel: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden + Verbriefte Verbindlichkeiten + Nachrangkapital)

31.12.2018:  $6.806 + 873 + 483 = 8.162$

31.03.2019:  $6.751 + 881 + 528 = 8.160$

<sup>2</sup> Eigenmittel nach CRR inkl. Quoten: 31.12.2017 angepasst gemäß IAS 8

<sup>3</sup> Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Jahresüberschuss vor Steuern / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

31.12.2017:  $91 / ((1.219 + 1.367) / 2) / 1 = 7,1 \%$

31.12.2018:  $140 / ((1.367 + 1.639) / 2) / 1 = 9,3 \%$

31.03.2019:  $51 / ((1.639 + 1.681) / 2) / 0,246575342 = 12,5 \%$

<sup>4</sup> Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Formel: Konzernjahresüberschuss / ((Eigenkapital Vorjahr + Eigenkapital aktuelles Jahr) / 2) / Hochrechnungsfaktor in Mio. €

31.12.2017:  $76 / ((1.219 + 1.367) / 2) / 1 = 5,9 \%$

31.12.2018:  $107 / ((1.367 + 1.639) / 2) / 1 = 7,1 \%$

31.03.2019:  $42 / ((1.639 + 1.681) / 2) / 0,246575342 = 10,2 \%$

<sup>5</sup> Die Cost-Income-Ratio ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Formel: Verwaltungsaufwand / (Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + Erfolg aus at-equity-bewerteten Unternehmen + Handelsergebnis + sonstiger betrieblicher Erfolg) in Mio. €

31.12.2017:  $173 / (119 + 51 + 46 - 2 + 71) = 60,8 \%$

31.12.2018:  $181 / (123 + 52 + 52 - 0 + 81) = 58,9 \%$

31.03.2019:  $47 / (35 + 12 + 12 + 2 + 31) = 50,6 \%$

<sup>6</sup> Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Formel: Risikovorsorgen im Kreditgeschäft / Zinsüberschuss in Mio. €

31.12.2017:  $21 / 120 = 17,6 \%$

31.12.2018:  $-4 / 123 = -3,6 \%$

31.03.2019:  $-1,5 / 35,3 = -4,3 \%$

Im *Geschäftsbericht* 2017 der Emittentin unter [https://www.btv.at/media/91051/BTV\\_GB\\_2017\\_Final\\_v6\\_screen.pdf](https://www.btv.at/media/91051/BTV_GB_2017_Final_v6_screen.pdf)

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

**BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2017** auf der Seite 44;

**BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2017** auf der Seite 45.

Im *Geschäftsbericht* 2018 der Emittentin unter

[https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV\\_GB\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV_GB_2018.pdf)

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

**BTV Konzern - Eigenkapitalveränderungsrechnung 2018** auf der Seite 44;

**BTV Konzern - Kapitalflussrechnung 2018** auf der Seite 45.

### 3.11.2. Jahresabschluss

Die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 (die Teil des jeweiligen Geschäftsberichts sind) finden Sie auf der Homepage der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit das Jahr 2017 unter

[https://www.btv.at/media/91051/BTV\\_GB\\_2017\\_Final\\_v6\\_screen.pdf](https://www.btv.at/media/91051/BTV_GB_2017_Final_v6_screen.pdf)

sowie das Jahr 2018 unter

[https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV\\_GB\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV_GB_2018.pdf)

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

### **3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

**3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.**

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte) eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2017 auf den Seiten 159-164, im Geschäftsbericht 2018 auf den Seiten 193-198 ersichtlich.

**3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden**

Trifft nicht zu.

**3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.**

Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden den geprüften Konzernjahresabschlüssen 2017 und 2018 sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2019 entnommen.

**3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen**

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2018 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Die jüngste ungeprüfte Finanzinformation wurde zum 31.03.2019 erstellt.

**3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen**

**3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung**

**unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.**

Die Emittentin hat im Jahr 2019 Zwischenfinanzinformationen mit Stichtag 31.03.2019 veröffentlicht. Auf die Durchführung einer Prüfung beziehungsweise einer prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts durch einen Abschlussprüfer wurde verzichtet.

Der vorgenannte ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin wurde mittels Verweis in diesen Basisprospekt inkorporiert und anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der FMA hinterlegt. Der Zwischenbericht zum 31.03.2019 ist auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte), derzeit unter

[https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet\\_2019\\_03%20final.pdf](https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet_2019_03%20final.pdf)

verfügbar.

**3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.**

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

### **3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Gegen die Emittentin gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

### **3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

### **3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen**

Trifft nicht zu.

### **3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

### **3.14. Einsehbare Dokumente**

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts folgende Dokumente auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) wie folgt abgerufen werden können:

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung

<https://www.btv.at/media/89853/Satzung%202017.pdf> ;

- b) die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin  
für das Geschäftsjahr 2017

[https://www.btv.at/media/91051/BTV\\_GB\\_2017\\_Final\\_v6\\_screen.pdf](https://www.btv.at/media/91051/BTV_GB_2017_Final_v6_screen.pdf)

und

für das Geschäftsjahr 2018

[https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV\\_GB\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/93753--4791/BTV_GB_2018.pdf)

- c) ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2019

[https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet\\_2019\\_03%20final.pdf](https://www.btv.at/media/94077--8278/Aktionärsreport-Internet_2019_03%20final.pdf) ;

- d) der gegenständliche Prospekt

[https://www.btv.at/media/94160-9787/Basisprospekt\\_2019.pdf](https://www.btv.at/media/94160-9787/Basisprospekt_2019.pdf)

- e) der Basisprospekt 2014: Musterkonditionenblatt (Seite 116 - 137) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 - 157)

<http://www.btv.at/media/84742/Basisprospekt2014.pdf> ;

- f) der Basisprospekt 2015: Musterkonditionenblatt (Seite 116 - 137) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 138 - 157).

<http://www.btv.at/media/82973/Basisprospekt%202015.pdf> ;

- g) der Basisprospekt 2016: Musterkonditionenblatt (Seite 120 - 142) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 143 - 163)

<http://www.btv.at/media/88040/Basisprospekt2016.pdf> ;

- h) der Basisprospekt 2017: Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134 – 154)

<https://www.btv.at/media/89868/Basisprospekt%202017.PDF>

- i) der Basisprospekt 2018: Musterkonditionenblatt (Seiten 120 – 138) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 139 – 159)

[https://www.btv.at/media/91158/Basisprospekt\\_2018.pdf](https://www.btv.at/media/91158/Basisprospekt_2018.pdf).

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Konzernjahresabschlüsse sowie der Zwischenbericht wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der FMA hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zu lesen ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass für Anleger die nicht aufgenommenen Teile der Basisprospekte 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht relevant sind.

## 4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

### 4.1. Verantwortliche Personen

**4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, Republik Österreich, verantwortlich.

**4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.**

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

### 4.2. Risikofaktoren

**4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.**

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

### 4.3. Grundlegende Angaben

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich und / oder Deutschland. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmeregelungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Zulassung zum geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

**4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.**

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder

mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision (siehe Punkt 4.5.4.3). Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer - einschließlich Interessenskonflikte - an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

#### **4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge**

Die Erlöse der Emissionen der nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten dienen die Erlöse zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.

#### **4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

##### **4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes**

###### **Typ/Kategorie der Wertpapiere**

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs 1 Z 10 und 11 KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Emittentin. Dazu zählen:

###### **A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung**

Diese weisen zu in den endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

###### **B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung**

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

###### **C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung**

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein. Für einzelne oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert können herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe;
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am

offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“.

D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente.“

#### **ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer**

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

#### **4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

**4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen**

#### **Form, Verbriefung**

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist – jeweils durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich. Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde nicht veränderbar

### **Stückelung**

Zur Stückelung können die endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

### **Verwahrung**

Die Sammelurkunde wird hinterlegt bei

- a) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck (im Tresor); und/oder
- b) der OeKB CSD, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien; und/oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU; und/oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien; und/oder
- e) Clearstream Banking S.A., 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg.

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D. h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

### **Übertragung**

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Bank S.A./N.V. bzw. Clearstream Banking S.A.) kann im Wege der

OeKB CSD veranlasst werden. Die endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream Banking S.A.
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

#### **4.4.4. Währung der Wertpapieremission**

Die Währung der Emission wird im Konditionenblatt festgelegt. Die Nichtdividendenwerte werden üblicher Weise in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zinsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

#### **4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können**

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm (i) fundierte, (ii) nicht nachrangige (senior), und (iii) nachrangige Nichtdividendenwerte begeben.

##### **Fundierte Nichtdividendenwerte**

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

***Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“)***

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“) vorrangig sind.

***Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)***

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine

Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

#### ***Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)***

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

*Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.*

#### ***4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte***

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbiefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf allfällige Zinszahlungen, Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

Zur Verschiebung des Zinstermins siehe Punkt 4.4.7. unter „Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine“.

Zu Rückzahlungsmodalitäten (insbesondere Kündigungsmöglichkeiten) siehe Punkt 4.4.8. unter „Rückzahlungsverfahren“.

Zur Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

#### ***4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:***

— ***Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;***

— ***Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.***

***Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.***

— ***Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,***

— ***Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,***

— ***Name der Berechnungsstelle.***

***Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den***

**Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.**

### **Basis für die Verzinsung**

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

### **Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende**

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

### **Zinstermin**

Als Zinstermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

### **Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen**

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber hat somit keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

### **Zinsperioden**

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw., dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

### **Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine**

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zinstermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

### **Zinstagequotient**

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*actual/actual-ICMA*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „*30E/360*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird).

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

### **Name und Anschrift einer Berechnungsstelle**

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift näher spezifiziert wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

### **Zinssatz**

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze); oder
- b) unverzinslich („Nullkupon“); oder
- c) mit variabler Verzinsung; oder
- d) eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

#### **a) Fixer Zinssatz**

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale oder einem bestimmten Betrag je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

#### **b) Unverzinslich (Nullkupon)**

Die Nullkupon-Nichtdividendenwerten weisen keine Zinszahlung auf. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

#### **c) Variable Verzinsung**

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe;
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen. Dazu zählen zB:
  - EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
  - LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
  - EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
  - ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ICE Benchmark Administration Limited (IBA).“

**d) Kombination aus fixer und variabler Verzinsung**

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Die restlichen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter c).

**Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz**

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag (in Prozentpunkten p.a. oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes

**Index Linked Notes**

Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

*Bei absolutem Indexwert:*

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl  $d$  zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$  dividiert. Seien  $I_t$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ . Es sei  $d$  der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt  $t$  dividiert wird. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei  $I_t$  der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t =$

1,2,...,m. Man bezeichnet  $I_{t_0}$  den Startwert des Index. Sei weiters  $z_0$  der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

*Bei relativem Indexwert:*

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index  $I_t$  zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t$  mit dem Indexwert  $I_{t-k}$  zum Beobachtungszeitpunkt  $t-k$  gemessen. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei  $I_{i_t}$  der Wert des  $i$ -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$  und sei  $I_{i_{t-k}}$  der Wert des  $i$ -ten definierten Index zum Zeitpunkt  $(t-k)$  wobei  $i = 1, 2, \dots, n$  die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei  $a_i$  die Gewichtung des  $i$ -iten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$ . Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  das Cap. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

### Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominales. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei  $I_t$  der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t = 1, 2, \dots, m$ , sei  $m$  die Laufzeit in Jahren und sei weiters  $I_{t-k}$  der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $(t-k)$ . Sei  $f$  der Floor und sei  $c$  das Cap. Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus. Es sei  $k$  die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben für den Inflationsindex. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

### ▪ B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten oder Zielkupon ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

#### a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie zB dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) zB durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

#### b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie zB dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) zB durch einen Multiplikator (d. h. einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

#### c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe

der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und die Nichtdividendenwerte werden zu 100% getilgt.

d. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei  $CMS i_t$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr und sei  $CMS j_t$  der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr zum Zeitpunkt  $t = 1, \dots, m$ . Weiters sei  $p$  der Hebelfaktor und  $s$  sei der Zinsbonus, sei  $f$  der Floor und sei  $c$  der Cap. Weiters sei  $z_z$  der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_m$  ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_k$  ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage:
  - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
  - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
  - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
  - Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)

***Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

***Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen***

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine

Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz,

sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

### ***Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente***

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. (Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw. die sich aus der Höhe des

Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- *Floor*: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw. die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw. die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- *Barriere*: Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw. die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

*Positive Barriere*: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw. allenfalls bis inkl. der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

*Negative Barriere*: Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw. allenfalls bis inkl. der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienkorbes eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienkorbes erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienkorbes berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienkorbes entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon:* Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw. Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw. Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

### **Rundungen**

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [ ] Nachkommastellen
- nicht runden

### **Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

### **Verzug**

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

**4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben**

### **Laufzeit**

Die Emissionen der Emittentin weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission der Emittentin beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem Kalendertag, welcher dem Fälligkeitstermin vorangeht („Laufzeitende“) und ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6.

„Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

### **Rückzahlungstermin**

Der Rückzahlungstermin (d. h. der Tag der Rückzahlung am Ende der Laufzeit (der „Tilgungstermin“, wie in § 6 der Emissionsbedingungen definiert) bzw. der Tag der Kündigung der Nichtdividendenwerte (der „Rückzahlungstermin“, wie in den verschiedenen Kündigungsvarianten in § 8 der Emissionsbedingungen definiert) für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

### **Bankarbeitstag-Definition für Rückzahlungstermine**

Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Rückzahlungstermine wird im Konditionenblatt näher spezifiziert.

### **Rückzahlungsverfahren**

Die Emissionen der Emittentin können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- h) Rückzahlung bei Index Linked Notes
- i) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten
- j) Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) und b) Zur Gänze fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
  - zum Nominale
  - zu [ Zahl ]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
  - zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

ad c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwerteinhaber

In den endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [ ]
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) festgehalten:

- Kündigungsfrist

Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin gekündigt werden kann

- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
  - Rückzahlung einmalig
  - Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [ Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [ ]

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
  - Rückzahlungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e))

- Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:
- Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen
  - Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug, oder
  - Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen nicht nach, oder
  - Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
  - Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst
- Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:
- Kündigungsfrist(en)
- Rückzahlungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ]%.
  - Die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht [ ]
  - Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts
- Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f)) sind dann zu regeln:
  - Rückzahlungstermin(e)
  - Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
  - Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] erfolgt
  - Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
  - Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) wird festgehalten:

Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist.

Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:  
Kündigungsfrist

Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann

Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ], oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann

Angabe über Art und Weise der Rückzahlung

- Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (*RB*) setzt sich aus dem Nominalbetrag (*NB*) und einem Prozentsatz (*P*) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von den Wertveränderungen des Index zwischen dem Startbeobachtungstag (*„0“*) und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen (*„k“*) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

- Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

- Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerten):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

*n* = Anzahl der Beobachtungstage

*0* = Startbeobachtungstag des relevanten Index

*k* = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

*Cap* = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben im Musterkonditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts

- Im Sinne der obigen Formel Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index ("P")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index ("0")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zu weiteren- und Endbeobachtungstagen des relevanten Index ("k")
- Im Sinne der obigen Formel die Anzahl der Beobachtungstage ("n")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen
- Maximalrückzahlungsbetrag:
  - [Betrag] [EUR; andere Wahrung] je Stuck
  - [●]% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag fur Ruckzahlungsbetrag
- Wo und wann der Ruckzahlungsbetrag veroffentlicht wird:
  - Website der Emittentin
  - Amtsblatt der Wiener Zeitung
  - Veroffentlichungstermin [●]

#### ad i) Ruckzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten

Bei Bonusnichtdividendenwerten erfolgt zum Ruckzahlungstermin eine Bonuszahlung in Abhangigkeit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexwerts. ubersteigt die Performance des zugrundeliegenden Indexwerts im relevanten Beobachtungszeitpunkt einen bestimmten Schwellenwert, erhalt der Investor eine Bonuszahlung in Hohe der den Schwellenwert ubersteigenden Performance. Die Berechnung erfolgt anhand der Summe der quartalsweisen Performances des Indexwerts, wobei diese jeweils mit einem Cap begrenzt sind. Negative Performances werden im Quartal unbegrenzt berucksichtigt. Zusatzlich werden im jahrlichen Beobachtungszeitraum positive Performances und negative Performances berucksichtigt. Je kurzer die Restlaufzeit der Bonusnichtdividendenwerte, desto starker wirkt sich die Performance des Index auf die Kursentwicklung der Bonusnichtdividendenwerte aus.

Am Berechnungstag errechnet sich die Bonuszahlung wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y-1}^x \max \left[ \min \left( yearCap ; \sum_{q-1}^4 \min \left( quCap ; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right) ; yearFloor \right] - S \% ; 0 \right\}$$

Wobei

- „Index q“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals ist;
- „Index q-1“ der Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals ist;
- „yearCap“ = hochste jahrliche Performances des Indexwertes in %;
- „yearFloor“ = niedrigste jahrliche Performances des Indexwertes in %;
- „quCap“ = hochste quartalsweise Performances des Indexwertes in %;
- „y“ das Jahr ist;
- „q“ das Quartal ist;
- „S“ der Bonusschwellenwert ist;
- „x“ = Laufzeit in Jahren.

#### ad j) Kundigungsmoglichkeit der Emittentin bei Marktstorungen

Es kann ein zusatzliches Kundigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstorung wie in § 16 der Emissionsbedingungen beschrieben:

- (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder
- (ii) eine Anpassung wie in §16 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. j)) wird festgehalten:

Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist

Kündigungsfrist

Rückzahlungsbetrag: zum Marktwert (zumindest jedoch zu 100% des Nominales)

Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

### **Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes**

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons  $m$  die Laufzeit in Jahren und  $z_z$  der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.

### **Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung**

Bei nicht Nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 9 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

### **Rundungen**

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [    ] Nachkommastellen
- nicht runden

### **Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/ Rückzahlungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

### **Verzug**

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen

(Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

#### **4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.**

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerte kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerte wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

#### **4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln**

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerte inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in

bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

#### ***4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden***

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2019 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 450 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 30.11.2018 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 650 Mio. aufzustocken.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch den Geschäftsbereich Privatkunden und den Geschäftsbereich Institutionelle Kunden und Banken fixiert.

#### ***4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere***

In Punkt 4.5.1.3. wird im jeweiligen Konditionenblatt die jeweilige Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben.

#### ***4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere***

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertehabers ein Depot bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft führt.

#### ***4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:***

***a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;***

***b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.***

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Nichtdividendenwerten Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer (KESt) direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Abzugsverpflichtete im Sinne des § 95 Abs 2 EStG, sofern die Auszahlung nicht über eine andere auszahlende Stelle in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Wenn die Emittentin als auszahlende oder depotführende Stelle Kapitalerträge (direkt) an die

Inhaber der Nichtdividendenwerte auszahlt bzw. gutschreibt, dann übernimmt sie als Abzugsverpflichtete für Zwecke der KEST in diesen Fällen die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle und nicht die Emittentin den Abzug und Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für in Österreich ansässige natürliche Personen, die nicht betriebliche Anleger sind.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Die Rechtslage kann sich nach Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Die nachfolgende Darstellung kann und soll eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (ansässige Anleger) Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen als im Ausland ansässige Anleger nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Steuerpflicht). Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## **In Österreich ansässige Anleger**

### ***Natürliche Personen***

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich dem besonderen Einkommensteuersatz in Höhe von 27,5%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte (einschließlich Einkünfte aus Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Stückzinsen) oder – bei Qualifikation als derivative Finanzinstrumente – aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der

Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Anschaffungskosten der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle (ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt oder Zinsen über eine inländische auszahlende Stelle ausgezahlt werden, wird die Einkommensteuer im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs (KESt-Abzug) in Höhe von 27,5% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung (Abgeltungswirkung), sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen steuerlichen Anschaffungskosten nachgewiesen hat. Sind diese nicht vorhanden und weist der Anleger der depotführenden Stelle die Anschaffungskosten auch nicht nach, kommt es zu einer pauschalen Bewertung und ebenfalls zu einem Steuerabzug von 27,5%; allerdings hat dieser keine Endbesteuerungswirkung und der Steuerpflichtige hat im Rahmen der Veranlagung die tatsächlichen Anschaffungskosten nachzuweisen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Nichtdividendenwerte aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Falle der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Nichtdividendenwerte maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des KESt-Abzugs erfasst. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Falle des gemeldeten Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Nichtdividendenwerte nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den Nichtdividendenwerten der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Beim Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Soweit mangels inländischer auszahrender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungsweg ebenfalls dem 27,5%igen Sondersteuersatz.

Als Alternative zur Anwendung des 27,5%igen Sondersteuersatzes können Steuerpflichtige einen Antrag auf Besteuerung der Einkünfte nach dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif stellen (Regelbesteuerungsoption). Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 27,5%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 27,5%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im

Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken oder Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Das depotführende österreichische Kreditinstitut hat diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Sollten die Nichtdividendenwerten nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich angeboten worden sein, unterliegen die Einkünfte aus diesen Nichtdividendenwerten dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen***

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten handelt. Der besondere Steuersatz von 27,5% ist grundsätzlich dennoch anwendbar, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Nichtdividendenwerten – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d. h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Unterschiede betreffen die steuerliche Veranlagung des betrieblichen Anlegers. Ein Verlustausgleich ist ebenfalls nur in der Veranlagung des betrieblichen Anlegers möglich. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist bei betrieblich gehaltenen Depots nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d. h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Nichtdividendenwerte im Betriebsvermögen gehalten werden.

### ***Körperschaften***

Körperschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben und für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten und durch Übermittlung dieser Befreiungserklärung an das Finanzamt vermeiden. Dies gilt auch hinsichtlich des KEST-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne). Im Falle einer empfangenden Körperschaft kann vom Abzugsverpflichteten eine auf 25% reduzierte KEST einbehalten werden, die empfangende Körperschaft hat jedoch keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Abzugsverpflichteten auf eine solche reduzierte Einbehaltung. Die Einkünfte aus

den Nichtdividendenwerten, die als betriebliche Einkünfte versteuert werden, unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wurde, kann eine einbehaltene und abgeführte KEST auf die Körperschaftsteuer angerechnet und der gegebenenfalls übersteigende Betrag erstattet werden.

Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

### **Nicht in Österreich ansässige Anleger**

Zinseinkünfte, die von im Ausland ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, sind ab 1. Jänner 2017 grundsätzlich in Österreich steuerpflichtig, sofern aufgrund einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle KEST einzubehalten ist und das Wertpapier (wie im vorliegenden Fall) von einer inländischen Emittentin begeben wurde.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten und sonstigen Forderungswertpapieren) und KEST einzubehalten war (siehe oben), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder der Schuldner der Stückzinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder (wie im vorliegenden Fall) das Wertpapier von einer österreichischen Emittentin begeben wurde.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d. h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KEST durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Anleger können außerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KEST aufgrund der dargestellten österreichischen Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung beantragen (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person oder Körperschaft Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d. h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KEST (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

### **Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)**

Für Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wird keine „Tax Gross Up-

Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

### **In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland**

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Nichtdividendenwerte. Die Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Nichtdividendenwerte notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Nichtdividendenwerte sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

### ***Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen***

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland), welche die Nichtdividendenwerte im Privatvermögen halten, unterliegen auf die Nichtdividendenwerte gezahlte Zinsen der Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz (Abgeltungssteuer) in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert). Die auf Zinszahlungen auf die Nichtdividendenwerte erhobene Abgeltungssteuer wird grundsätzlich durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wenn die Nichtdividendenwerte bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt werden, die zum Abzug der Kapitalertragsteuer von den Zinszahlungen verpflichtet ist („Auszahlende Stelle“).

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Nichtdividendenwerte der Abgeltungssteuer. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Nichtdividendenwerte und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im

Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt.

Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, werden die Verluste in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und können mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Gewinne aus der Einlösung der Nichtdividendenwerte könnten auch dann der Abgeltungssteuer unterliegen, wenn die Nichtdividendenwerte insgesamt oder teilweise eine physische Lieferung vorsehen. Falls die Nichtdividendenwerte jedoch unter bestimmten Umständen gegen Lieferung von Wertpapieren eingelöst werden, sollte die Einlösung als solche grundsätzlich nicht zu einem Gewinn oder Verlust führen, da in diesem Fall das Entgelt für den Erwerb der Nichtdividendenwerte als Veräußerungspreis der Wertpapiere und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen sein sollte.

Wenn die Nichtdividendenwerte in einem Depot einer inländischen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) verwahrt werden („inländische Depotstelle“), erfolgt die Besteuerung durch Steuerabzug an der Quelle und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle in Deutschland ist nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Nichtdividendenwerte einzubehalten. Weitere Informationen zur Definition der „Auszahlenden Stelle“ können § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 – IV C 1-S 2252/08/10004:017, BStBl. 2016 I, S. 85 entnommen werden. Der anwendbare Kapitalertragsteuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, zusammen damit 26,375 %, sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer). Die Kirchensteuer wird bei Zinsen und Veräußerungsgewinnen, die einem kirchensteuerpflichtigen Anleger zufließen, von der Auszahlenden Stelle einbehalten, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionsangehörigkeit beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern nicht durch Beantragung eines Sperrvermerks widersprochen hat.

Handelt es sich bei der Zahlstelle z.B. um eine ausländische Bank, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, unterbleibt der Steuerabzug und die Besteuerung der Zinseinkünfte erfolgt durch Veranlagung, wobei es beim pauschalen Steuersatz verbleibt. Ein in Deutschland ansässiger Anleger ist in diesem Fall verpflichtet, die steuerpflichtigen Kapitalerträge, welche nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, in seiner Steuererklärung anzugeben (§ 32d Abs. 3 EStG). Behält die Stelle im Ausland, welche die Kapitalerträge auszahlt, Quellensteuer ein, wird die ausländische Quellensteuer ggf. bis zum Anrechnungshöchstbetrag (25 %) auf die festzusetzende deutsche Einkommensteuer angerechnet (§ 32d Abs. 5 EStG), wobei Besonderheiten aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen oder der Zinsinformationsverordnung bestehen können.

Grundsätzlich unterliegen Gewinne aus der Einlösung der Nichtdividendenwerte auch dann der Kapitalertragsteuer, wenn die Nichtdividendenwerte eine teilweise oder ausschließliche physische Lieferung vorsehen. Wenn in diesem Fall der bei Einlösung etwaig zu zahlende Geldbetrag nicht zur Deckung der bei der Einlösung anfallenden Kapitalertragsteuer ausreicht, ist der Anleger verpflichtet, der Auszahlenden Stelle ausreichende Barmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen zum Steuerabzug nachkommen kann. Falls die Nichtdividendenwerte jedoch gegen Lieferung von Wertpapieren eingelöst werden, sollte unter bestimmten Umständen grundsätzlich keine Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt bestehen.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte „Abgeltungsteuer“), so dass keine Verpflichtung besteht, eine Einkommensteuererklärung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen abzugeben, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Bei Privatanlegern wird die Kapitalertragsteuer in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von bis zu 801 Euro pro Kalenderjahr (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) nicht erhoben, wenn der Auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers vorliegt, jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht überschreiten. Davon abgesehen wird keine Abgeltungssteuer erhoben, wenn der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für den Anleger zuständigen Finanzamts vorliegt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, müssen in der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr des Zuflusses dieser Einkünfte angegeben werden, um die Besteuerung zum Abgeltungssteuertarif durchzuführen. Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch in Fällen, in denen eine etwaige Kirchensteuer aufgrund eines vom Anleger beim Bundeszentralamt für Steuern erwirkten Sperrvermerks zur Weitergabe von Daten zur Religionsangehörigkeit nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuereinhalts erhoben wird. Auf Antrag des Anlegers erfolgt – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eine Besteuerung im Wege der Veranlagung zum persönlichen Einkommensteuertarif. Schließlich werden Kapitaleinkünfte eines Privatanlegers insgesamt mit dem persönlichen Einkommensteuertarif besteuert, wenn dies zu einer im Vergleich zum Abgeltungssteuertarif niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die deutsche Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit Blick auf die Etablierung des automatischen Informationsaustausches abschaffen möchte; bislang ist dies allerdings eine bloße Absichtsbekundung und noch keine in Kraft getretene Gesetzesänderung. Bereits im Jahr 2017 hatte das Bundesland Brandenburg eine Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Abgeltungssteuer in den Bundesrat eingebracht, welcher der Finanzausschuss im Bundesrat am 23. Februar 2017 zustimmte. Eine Abstimmung der Länder über die Gesetzesinitiative erfolgte allerdings bis dato nicht mehr. Sollte die Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte abgeschafft werden, so werden die Kapitalerträge voraussichtlich dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unterworfen. Der persönliche (normale tarifliche) Einkommensteuersatz kann bis zu 42 % bzw. 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer) bei sehr hohen Einkommen betragen. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass im Falle einer solchen Gesetzesänderung voraussichtlich der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten möglich sein wird. Es wird daher empfohlen, den möglichen weiteren Gesetzgebungsprozess diesbezüglich zu beobachten.

### **Besteuerung im Betriebsvermögen**

Handelt es sich bei den Anlegern um in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften oder andere in Deutschland ansässige betriebliche Anleger, unterliegen die gezahlten Zinsen oder Erlöse aus der Veräußerung der Nichtdividendenwerte der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5 % des Solidaritätszuschlags und im Fall von natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer hierauf). Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Wertpapiere in einem in Deutschland belegenen Betriebsvermögen gehalten werden werden. Verluste sollten (vorbehaltlich bestimmter

Beschränkungen) grundsätzlich steuerlich abzugsfähig sein.

Die vorstehend dargestellten Regelungen zur Kapitalertragsteuer sollten für betriebliche Anleger entsprechend gelten. Allerdings wird bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen betrieblichen Anlegern im Falle der Veräußerung bzw. Einlösung oder Ausübung von Nichtdividendenwerten, die in einem in Deutschland belegenen Betriebsvermögen gehalten werden, grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Nichtdividendenwerte gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Bei Kapitalforderungen (insbesondere Vollrisikozertifikaten) mit mehreren Zahlungszeitpunkten bis zur Endfälligkeit sind nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Zinszahlungen gegeben, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Emittentin entsprechend verfährt.

Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird im Veranlagungsverfahren auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers (einschließlich Solidaritätszuschlag und bei natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Falls der Kapitalertragsteuerabzug die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag grundsätzlich erstattet.

Ferner wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit Blick auf die Etablierung des automatischen Informationsaustausches abschaffen möchte; bislang ist dies allerdings eine bloße Absichtsbekundung und noch keine in Kraft getretene Gesetzesänderung (siehe hierzu oben). Sollte die Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte abgeschafft werden, so werden die Kapitalerträge dem persönlichen Einkommensteuersatz bzw. direkt der Körperschaftsteuer unterworfen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte daher beobachtet werden.

### **Nicht in Deutschland ansässige Anleger**

Anleger, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind (natürliche Person, die in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und Kapitalgesellschaft, die in Deutschland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat noch eine Betriebsstätte unterhält), unterliegen mit ihren Einkünften aus den Nichtdividendenwerten grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Dies sollte auch dann gelten, wenn die Nichtdividendenwerte bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Das gilt nicht, soweit (i) Nichtdividendenwerte Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Nichtdividendenwerte aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (zB bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Besicherung der Nichtdividendenwerte durch in Deutschland belegenen Grundbesitz, sofern keine Eintragung in ein öffentliches Schuldbuch erfolgt ist und es sich auch nicht um eine Sammelurkunde i.S. des § 9a Depotgesetz oder um eine Teilschuldverschreibung handelt) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Nichtdividendenwerte bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer, entsprechend den vorstehend zu im Inland ansässigen Anlegern dargestellten Grundsätzen, erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

In den nach (i) bis (iii) genannten Ausnahmefällen, ist die die Kapitalerträge Auszahlende Stelle in Deutschland nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf

geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Nichtdividendenwerte einzubehalten. Weitere Informationen zur Definition der "Auszahlenden Stelle" können § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 – IV C 1-S 2252/08/10004:017, BStBl. 2016 I, S. 85 entnommen werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der der Emittentin übermittelten Unterlagen geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung / Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

### **Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz**

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die besonderen Bestimmungen des Investmentsteuergesetzes auf die Nichtdividendenwerte bei den hier betrachteten Sachverhalten keine Anwendung finden.

### **Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in Deutschland und Finanzinformationsaustausch**

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Deutschland mit der Zinsinformationsverordnung umgesetzt, die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Am 10. November 2015 hat die EU Kommission die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben, um eine Überschneidung mit der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014) zu vermeiden: Aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie sind die EU Mitgliedstaaten verpflichtet, einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten einzuführen, der über die Regelungen der EU-Zinsrichtlinie hinausgeht. Der letzte Datenaustausch nach der EU-Zinsrichtlinie ist grundsätzlich im Kalenderjahr 2016 für den Meldezeitraum 2015 erfolgt. Einzelne Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Mitgliedstaaten - zu diesen gehört auch Österreich -, Wirtschaftsbeteiligten und Zahlstellen aus der EU-Zinsrichtlinie gelten allerdings zeitlich begrenzt fort.

Für Österreich galt die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2016 fort. Diese Fortgeltung wurde teilweise nach dem 1. Oktober 2016 für bestimmte Zinszahlungen eingeschränkt. Informationen hierzu finden sich in der Richtlinie (EU) 2015/2060 in Verbindung mit der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU vom 15.02.2011), diese geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014. Für bestimmte Verpflichtungen Österreichs, dort niedergelassener Zahlstellen und dort niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter wurde die Fortgeltung der EU-Zinsrichtlinie über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum 30. Juni 2017 oder bis diese Verpflichtungen erfüllt worden sind, ausgedehnt. Informationen dazu finden sich in der Richtlinie (EU) 2015/2060 in Verbindung mit der EU-Zinsrichtlinie.

Es erfolgte allerdings eine rückwirkende Aufhebung der Zinsinformationsverordnung zum 1. Januar 2016 (mit wenigen Ausnahmen z.B. betreffend den Informationsaustausch mit Österreich, der Schweiz oder Monaco). Die Zinsinformationsverordnung galt grundsätzlich nur noch für Zinszahlungen, die bis zum 31. Dezember 2015 zugeflossen sind.

Am 29. Oktober 2014 wurde von den OECD-Partnerstaaten ein multilaterales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet den sog. Common Reporting Standard (CRS). Hierdurch werden die OECD-Partnerstaaten verpflichtet,

untereinander Informationen über Finanzkonten auszutauschen, beginnend im September 2017 für den Meldezeitraum 2016. Dieser Common Reporting Standard wurde auf Ebene der Europäischen Union im Rahmen einer Revision der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Diese EU-Amtshilferichtlinie und der Common Reporting Standard wurden in Deutschland durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz umgesetzt. Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sieht erstmals für das Jahr 2016 einen umfassenden Informationsaustausch vor. Ein Quellensteuereinbehalt ist nicht vorgesehen. Nach den Vorgaben des FKAustG werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates iSd § § 1 Abs. 1 FKAustG jeweils zum 30. September eines Jahres automatisch ausgetauscht (§ 27 Absatz 1 FKAustG). Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden jährlich in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt (vgl. erstmals mit BMF-Schreiben vom 6. April 2017 – IV B 6 – S 1315/13/10021:046, BStBl I 2017, 708) und auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht. Zu den teilnehmenden Staaten zählt auch Österreich.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

In Bezug auf die Wertpapiere fällt nach deutschem Recht grundsätzlich keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn (im Fall der Erbschaftsteuer) weder der Erblasser noch der Erbe oder (im Fall der Schenkungsteuer) weder der Schenker noch der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist und die betreffenden Nichtdividendenwerte nicht in einem Vermögen gehalten wird, das einem in Deutschland betriebenen Gewerbe dient, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher in der Bundesrepublik Deutschland ansässig waren.

### **Sonstige Steuern**

In der Bundesrepublik Deutschland sind im Zusammenhang mit der Ausgabe, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnlichen Steuern oder Abgaben zu zahlen. Auch eine Finanztransaktionsteuer gibt es in Deutschland bisher nicht. Derzeit wird in der Bundesrepublik Deutschland weiters keine Vermögensteuer erhoben.

### **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Am 31. Mai 2013 wurde das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen) unterzeichnet. Das Zustimmungsgesetz zum Abkommen ist am 16. Oktober 2013 in Kraft getreten. Das FATCA-Abkommen wurde am 11. Dezember 2013 wirksam.

Mit Ermächtigung des § 117c Abgabenordnung (AO) wurde die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) erlassen. Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) sowie dem FATCA-Abkommen werden im BMF-Schreiben vom 1. Februar 2017 (BMF IV B 6 – S 1315/13/10021:044, BStBl I 2017, 305) behandelt, welches das vorherige FATCA-Anwendungsschreiben mit dem FATCA-Abkommen (BMF-Schreiben vom 3. November 2015 - IV B 6 - S 1316/11/10052 :133, BStBl I 2015, 897) vollumfänglich ersetzt.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat den entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Datensatz als Version 2.0 am 10. März 2017 auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Nach dem am 18. März 2010 in Kraft getretenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA)

sind US-Zahlstellen („withholding agents“) verpflichtet, auf Kapitalerträge und bestimmte weitere Zahlungen aus US-Quellen („withholdable payments“), die sie an ausländische Finanzinstitute leisten, sowie auch auf ausländische Durchlaufzahlungen („foreign passthru payments“) eine 30%ige Quellensteuer zu erheben. Diese Quellensteuer entfällt, wenn sich das ausländische Finanzinstitut verpflichtet, dem U.S. Internal Revenue Service (IRS) Informationen zu Konten zu übermitteln, die für US-Personen geführt werden. In der Anlage I des FATCA-Abkommens wird geregelt, wie die deutschen Finanzinstitute US-Konten zu identifizieren haben und aus Anlage II ergibt sich, welche Finanzinstitute bzw. Konten oder Produkte von den aus dem FATCA-Abkommen folgenden Pflichten ausgenommen sind. Eine Besonderheit stellt Art. 4 des FATCA-Abkommens dar, wonach die USA verpflichtet sind, deutsche Finanzinstitute unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen als „FATCA compliant“ zu betrachten, d. h. durch den Abschluss des Abkommens werden deutsche Finanzinstitute von der sog. FATCA-Quellensteuer ausgenommen. Dementsprechend unterliegen die Einkünfte aus US-Quellen von meldenden deutschen Finanzinstituten nicht der Abzugssteuer, solange sie die Vorschriften des FATCA-Abkommens, des § 117c AO sowie der FATCA-USA-UmsV einhalten.

Meldende deutsche Finanzinstitute sind daher verpflichtet, mit Beginn des Kalenderjahres 2014, in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten bestimmte Daten zu erheben und bis zum 31. Juli des jeweiligen folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln bzw. durch einen Fremddienstleister übermitteln zu lassen. Die von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldeten und übermittelten Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30. September des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Daten beziehen, an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika / Internal Revenue Service weitergeleitet. Im Gegenzug erhält das Bundeszentralamt für Steuern von den amerikanischen Behörden Daten zu deutschen meldepflichtigen Konten im Sinne des Abkommens, welche an die zuständigen Landesfinanzbehörden zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens weitergeleitet werden.

Ein meldendes deutsches Finanzinstitut im Sinne der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung ist ein Rechtsträger im Sinne des Abkommens, der gemäß des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrinstitut, Einlageinstitut, Investmentunternehmen oder Spezifizierte Versicherungsgesellschaft tätig ist. Eine detaillierte Definition ist dem FATCA-Abkommen zu entnehmen.

Als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto gilt ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika oder ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ist, der von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Abkommens beherrscht wird. Die Finanzinstitute müssen bei der Identifizierung und Meldung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten die im Abkommen definierten Sorgfaltspflichten beachten. Das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei natürlichen Personen ist von dem Verfahren bei Konten von Rechtsträgern zu unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung des Überprüfungsverfahrens zur Identifizierung eines US-amerikanischen meldepflichtigen Kontos im Sinne des FATCA-Abkommens kann der Anlage I des Abkommens entnommen werden.

US-Personen wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

#### **4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot**

##### ***4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung***

#### **4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt**

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) wird die im Abschnitt „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“ (Abschnitt 4.) dieses Prospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexe) wird bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

#### **4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags**

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beträgt EUR 450.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,-. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

#### **4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens**

##### **Angebotsfrist**

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. dauernd oder wiederholt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 11 KMG. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Bei Einmalemissionen wird das Angebotsende/Zeichnungsende im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffenden Emissionen bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurden. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstermin oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstermin oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

##### **Angebotsverfahren**

Die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin kann durch die Emittentin selbst und/oder gegebenenfalls andere Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte erfolgen. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft durch Finanzintermediäre oder ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies im Konditionenblatt näher spezifiziert.

### **Angebotsform**

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

#### **4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

#### **4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)**

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.3.).

#### **4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“.

#### **4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind**

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

#### **4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten**

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (zB für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

#### **4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

##### **4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche**

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren in Österreich und Deutschland angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

##### **4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist**

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

#### **4.5.3. Preisfestsetzung**

##### **4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt näher spezifiziert.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden am Sitz der Emittentin veröffentlicht und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (zB Depotgebühr) enthalten sein.

#### **4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

##### **4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots**

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

#### **4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land**

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ des Kapitels 4.4.3. „Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen“.

#### **4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme- und der Platzierungsprovision**

Eine Syndizierung der Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahme- oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende oder nicht bindende Übernahme- oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

#### **4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird**

Sollte eine bindende Übernahme- oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

### **4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

#### **4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen**

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder
- zu einem geregelten Markt in Deutschland oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

***4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind***

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

***4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage***

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies im Konditionenblatt näher spezifiziert.

**4.7. Zusätzliche Angaben**

***4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben***

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

***4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Zusammenfassung des Berichts***

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

**4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat**

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

**4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben**

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

**4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden**

Es bestehen keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin erstellt worden wären. Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden im Konditionenblatt für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

## 5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

### 5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

**5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.**

Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

**5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

**5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum 14.06.2020. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

**5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und Deutschland.

**5.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**

Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) und in den endgültigen Bedingungen aufgeführt.

**5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet**

**Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

**5.2A.1. *Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen***

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

**5.2A.2. *Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.***

Trifft nicht zu.

**5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

***Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“***

**Hinweis für Anleger:** Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

## MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

### Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

**EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio)  
Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 14.06.2019

der

### **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

Die endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen, die im Anhang zu diesen endgültigen Bedingungen wiedergegeben sind, sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Konditionenblatt, das die Emissionsbedingungen jeder Emission ergänzt und konkretisiert, zu lesen. Die Emissionsbedingungen und das ausgefüllte Konditionenblatt bilden zusammen die vollständigen Anleihebedingungen der jeweiligen Emission.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den endgültigen Bedingungen sind eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt sowie die Emissionsbedingungen zur Information der Anleger angefügt.

***Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des***

**Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.**

**MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanlegern (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 14.06.2020 gültig sein. Nach Ablauf dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

### 4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.

[ ]

### 4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

ISIN/anderer Sicherheitscode

[ ]

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Stückelung

- Nominale [Betrag] EUR
- Nominale [Betrag] [Währung]

Form und Verbriefung

- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde nicht veränderbar

Verwahrung/Settlement

- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (im Tresor)
- OeKB CSD GmbH
- Euroclear Bank S.A./N.V.
- Clearstream Banking S.A.
- [ ]

Übertragung

- via Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD GmbH
- via Euroclear Bank S.A./N.V.
- via Clearstream Banking S.A.

	○ [ ]
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	<p>Zeichnungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Euro</p> <p><input type="radio"/> andere Währung [ ]</p> <p>Zinsbetrag:</p> <p><input type="radio"/> Euro</p> <p><input type="radio"/> andere Währung [ ]</p> <p>Rückzahlungs/Tilgungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Euro</p> <p><input type="radio"/> andere Währung [ ]</p>
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.	<p><input type="radio"/> Fundierte Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“)</p> <p><input type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)</p> <p><input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)</p>
Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<p><input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock</p> <p><input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock</p>
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld	
Verzinsungsbeginn	[Datum]
Verzinsungsende	[Datum]
Zinstermin(e)	[Datum, Datum, ....]
Zinszahlung	<p><input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt</p> <p><input type="radio"/> [andere Regelung]</p>
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:	<p><input type="radio"/> Definition 1</p> <p><input type="radio"/> Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p>
Zinsperioden	<p><input type="radio"/> ganzjährig    <input type="radio"/> halbjährig</p> <p><input type="radio"/> vierteljährig    <input type="radio"/> monatlich</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> periodisch [                    ]</li> <li><input type="radio"/> erster langer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> erster kurzer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> letzter langer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [                    ]</li> <li><input type="radio"/> periodische Zinszahlung [                    ]</li> <li><input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [                    ]</li> <li><input type="radio"/> einmalige Zinszahlung [                    ]</li> </ul>
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Unadjusted</li> <li><input type="radio"/> Adjusted</li> <li><input type="radio"/> Following Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention</li> <li><input type="radio"/> Preceding Business Day Convention</li>   <li><input type="radio"/> actual/actual-ICMA <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Mit erster kurzer Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Mit erster langer Zinsperiode Fiktiver Verzinsungstermin: [    ]</li> <li><input type="radio"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode</li> <li><input type="radio"/> Mit letzter langer Zinsperiode Fiktiver letzter Zinstermin: [    ]</li> </ul> </li>   <li><input type="radio"/> actual/365</li> <li><input type="radio"/> actual/365 (Fixed)</li> <li><input type="radio"/> actual/360</li> <li><input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis</li> <li><input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis</li> <li><input type="radio"/> 30/360</li> </ul>
<p>Zinssatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)</li> <li><input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“)</li> <li><input type="radio"/> variable Verzinsung</li> <li><input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung</li> </ul>

<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Von [Datum] bis [Datum]]</p> <p><i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Ausübungspreis des Basiswerts</p> <p>endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>[Von [Datum] bis [Datum]]</p> <p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p> <p>[                    ]</p> <p>[                    ]</p> <p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> EURIBOR [                    ]</p> <p><input type="radio"/> LIBOR [                    ]</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [                    ]</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [                    ]</p> <p><input type="radio"/> Reuters [                    ]</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm [                    ]</p> <p>[Uhrzeit]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird Zinsberechnung</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●] <input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit <input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] <input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die</p>

<p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p>gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a./ Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a./[Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a./[Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p>	<p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p><input type="radio"/> Zinsformel 2</p> <p><input type="radio"/> Variante 1</p> <p><math>t = [ \quad ]</math></p> <p><math>d = [ \quad ]</math></p> <p><math>s = [ \quad ]</math></p> <p><math>p = [ \quad ]</math></p> <p><math>f = [ \quad ]</math></p> <p><math>[c = [ \quad ]]</math></p> <p><input type="radio"/> Variante 2</p> <p><math>t = [ \quad ]</math></p> <p><math>z_0 = [ \quad ]</math></p> <p><math>t = [ \quad ]</math></p> <p><math>s = [ \quad ]</math></p> <p><math>p = [ \quad ]</math></p> <p><math>f = [ \quad ]</math></p> <p><math>[c = [ \quad ]]</math></p> <p><math>k = [ \quad ]</math></p>

Wenn Zinsformel 2	$t = [ \quad ]$ $n = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $f = [ \quad ]$ $k = [ \quad ]$ $a_i = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $k = [ \quad ]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2  $t = [ \quad ]$ $i = [ \quad ]$ $j = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $z_z = [ \quad ]$
Rundungsregeln  Zinsberechnungstage  Berechnungsstelle	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [ $\quad$ ] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden  <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●]  <input type="radio"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[ $\quad$ ]
Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen



Negative Barriere	<input type="radio"/> [●]%p.a. <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere
a) Gesamtfällig Fälligkeitstag  Tilgungskurs/-preis/-betrag	<input type="radio"/> [ Datum ]  <input type="radio"/> zum Nominale <input type="radio"/> zu [ Zahl ]% vom Nominale(Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="radio"/> zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
c) Ordentliches Kündigungsrecht  Kündigungsfrist:  Rückzahlungstermin(e):  Art der Rückzahlung  Rückzahlungsbetrag  Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [ ] <input type="radio"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte  [ ] <input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datum]  <input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen  <input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale  <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen  Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen  Kündigungsfrist  Rückzahlungstermin(e)	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]  <input type="radio"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken  [ ] <input type="radio"/> [ Datum ] <input type="radio"/> zu jedem Zinstermin

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[ ]</p> <p>[ Datum ]</p> <p>[ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p>

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ]%.</p> <p><input type="radio"/> Die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht [ ].</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]%</p> <p>[ Datum ]</p> <p>[ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine,</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p>Außerordentliche Kündigung</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückezinsen</p>	<p>Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Formel ohne Durchschnittsbildung</p> <p>Formel mit Durchschnittsbildung</p>	<p>„P“ = [ ]</p> <p>„O“ = [ ]</p> <p>„K“ = [ ]</p> <p>[„Cap“ = [ ]]</p> <p>„P“ = [ ]</p> <p>„O“ = [ ]</p> <p>„K“ = [ ]</p> <p>„N“ = [ ]</p>

<p>Maximalrückzahlungsbetrag</p> <p>Berechnungstag</p> <p>Veröffentlichung der Rückzahlung</p> <p>Veröffentlichungstermin</p>	<p>[„Cap“ = [            ]]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Webseite der Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung</p> <p>[Datum]</p>
<p>i)                    Rückzahlung                    bei</p> <p>Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[                    ];</p> <p>„yearCap“ = [                    ]%;</p> <p>„yearFloor“ = [                    ]%;</p> <p>„quCap“ = [                    ]%;</p> <p>„y“ = [                    ];</p> <p>„q“ = [                    ]</p> <p>„S“ = [                    ] %</p> <p>„X“ = [                    ]</p>
<p>j) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung vgl § 16 Emissionsbedingungen:</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist</p> <p><input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zum Marktwert</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p><math>t = [                    ]</math></p> <p><math>z_z = [                    ]</math></p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen. Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[                    ]</p>
<p>4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu</p>	<p>[                    ]</p>







<p>Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.</p>	<p>Bankensyndikat</p> <p><input type="radio"/> bindende Zusage durch [ ]</p> <p><input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [ ]</p> <p><input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken]</p> <p><input type="radio"/> nicht offengelegt</p> <p><input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]</p>
<p>4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.</p>	<p>[ ]</p>

**4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

<p>4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.</p>	<p><input type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse</p> <p><input type="radio"/> Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Dritter Markt“)</p> <p><input type="radio"/> Zulassung zu folgendem geregelten Markt in Deutschland [ ]</p> <p><input type="radio"/> Einbeziehung zu folgender Multilateral Trading Facility in Deutschland [ ]</p> <p><input type="radio"/> Es wird keine Zulassung beantragt</p> <p>Voraussichtlicher Termin der Zulassung / Einbeziehung</p> <p>[ ]</p>
<p>4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.</p>	<p>[ ]</p>

**4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

<p>4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die</p>	<p>[ ]</p>
---	------------

Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[ ]

<b>VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE</b>	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[ ]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[ ]

<b>MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT</b>	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[•]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]
	[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:  <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ja</li> <li>○ Nein]</li> </ul> oder
	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für <i>[Namen des Administrators einfügen]</i> nicht erforderlich, eine Zulassung

	<p>oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.</li> <li>○ die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]</li> </ul>
--	--

*Anhang 1: Zusammenfassung der Emission*

*Anhang 2: Emissionsbedingungen*

## **MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN**

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen und dem endgültigen Bedingungen als Anhang 2 zur Information der Anleger anschließen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente, aller Nachträge und Anhänge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG.

## Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 14.06.2019 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

### BEDINGUNGEN

#### § 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

#### § 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerten besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der OeKB CSD GmbH / Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking S.A.] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, der OeKB CSD GmbH / von Clearstream Banking S.A / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]].]

#### § 3 Status und Rang

**[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Preferred Senior Notes“) einfügen:**

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

**[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:**

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“),

die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]

**[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:**

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

**[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:**

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

**§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]**

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmal] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

**§ 5 Verzinsung**

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:**

Die Nichtdividendenwerte werden mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an

dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

***[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:***

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

***[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (zB den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:***

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück].] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen

Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

[b) [Der Mindestzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] [Der Höchstzinssatz beträgt [[Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] [Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die

Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

[l) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl]

Nachkommastellen]. [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]

b) Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

**[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:**

**[Wenn Variante 1:**

**[Wenn ein Cap gilt:**

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m =$  Laufzeit in Jahren

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$c =$  Cap

$I_t =$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ .

$d =$  der Divisor des Index.

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor.]

oder

**[Wenn kein Cap gilt:**

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m =$  Laufzeit in Jahren

$z_t =$  Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t =$  der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ .

$d =$  der Divisor des Index.

$p =$  der Hebelfaktor

$s =$  der Spread (=Zinsbonus)

$f =$  der Floor.]]

**[Wenn Variante 2:**

a) wenn  $I_t \geq I_{t_0}$ :

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn  $I_t > I_{t_0}$ :

Dann wird der Ausschüttungszinssatz  $z_0$  gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz  $z_0$  nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m =$  Laufzeit in Jahren

$I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$   
 $I_{t_0}$  = Startwert des Index  
 $z_0$  = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $p$  = der Hebelfaktor  
 $s$  = Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $c$  = der Cap  
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $I_t$  = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $p$  = der Hebelfaktor  
 $s$  = Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren  
 $I_{i_t}$  = der Wert des  $i$ -ten definierten Index zum Zeitpunkt  $t$ , wobei  $i = 1, 2, \dots, n$   
 $a_i$  = die Gewichtung des  $i$ -iten Index mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$   
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.  
 $p$  = Hebelfaktor  
 $s$  = der Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor  
 $c$  = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \left( \sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte  
 $m$  = Laufzeit in Jahren

$I_{i,t}$  = der Wert des  
 $i$  –ten definierten Index  
 zum Zeitpunkt  $t$ , wobei  $i = 1, 2, \dots, n$   
 $a_i$  = die Gewichtung des  $i$  –iten Index mit  $\sum_{i=1}^n a_i = 1$   
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.  
 $p$  = Hebelfaktor  
 $s$  = der Spread (=Zinsbonus)  
 $f$  = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen

Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl]% p.a. vom Nominale /[Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen]. [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]

b) Der Zinssatz  $z_t$  für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m$  = Laufzeit in Jahren

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t$  = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t$

$f$  = der Floor

$c$  = der Cap

$p$  = der Hebelfaktor

$s$  = der Spread (=Zinsbonus)

$k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[ f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$  Beobachtungszeitpunkte

$m$  = Laufzeit in Jahren

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$I_t$  = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt  $t$   
 $f$  = der Floor  
 $p$  = der Hebelfaktor  
 $s$  = der Spread (=Zinsbonus)  
 $k$  = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl]% p.a. vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

**oder:**

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz  $z_t$  berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

$CMS i_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr

$CMS j_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr

Zeitpunkt  $t = 1, \dots, m$

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$p$  = der Hebelfaktor

$s$  = der Spread (=Zinsbonus)

$f$  = der Floor

$c$  = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $i$ -te Jahr

$CMS j_t$  = der Constant Maturity Swapsatz für das  $j$ -te Jahr

Zeitpunkt  $t = 1, \dots, m$

$z_t$  = Zinssatz zum Zeitpunkt  $t$

$p$  = der Hebelfaktor

$s$  = der Spread (=Zinsbonus)

$f$  = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei  $z_z$  = der Zielkupon ist, wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_m$  ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $z_z$  = der Zielkupon und  $k$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons  $z_z$  ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz  $z_k$  ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte. [[Als positive Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere übersteigt.]] [Als negative Barriere gilt [Zahl]% p.a., wobei bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere [der gesamte Zinssatz relevant ist / nur jener Teil des Zinssatzes relevant ist, der die Barriere unterschreitet.]]]

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

**[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:**

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

## § 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16 / 8 und 16]] mit Ablauf des [Datum], jedoch enden diese spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes] [Bonusnichtdividendenwerten] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

### **[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:**

Der Rückzahlungsbetrag (*RB*) setzt sich aus dem Nennbetrag (*NB*) und einer prozentuellen Teilnahme (*P*) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag („*o*“) und dem End-Beobachtungstag oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („*k*“). In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

### **[Formel ohne Durchschnittsbildung:**

$$RB = NB \times \min \left[ \max \left( 100\% + IndexPerformance \times P; 100\% \right), Cap \right]$$
$$IndexPerformance = \frac{Index_x}{Index_o} - 1$$

### **[Formel mit Durchschnittsbildung:**

$$RB = NB \times \min \left[ \max \left( 100\% + IndexPerformance \times P; 100\% \right), Cap \right]$$
$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$
$$IndexLevel_k = \frac{Index_x}{Index_o}$$

*n* = Anzahl der Beobachtungstage

*o* = Beginn des Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

*k* = Ende des Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

*Cap* = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag

[Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [[Betrag] [Währung] je Stück / [•]% vom Nominale].]

### **[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:**

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei  $k = 1, \dots, m$  die Anzahl der ausgezahlten Kupons und  $z_z$  der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

**[Im Falle von Bonusnichtdividendenwerten:**

Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Bonus ausbezahlt. Dieser variable Bonus wird von der [BTV / [Name]] als Berechnungsstelle nach folgender Formel berechnet:

Der Bonus am Laufzeitende berechnet sich wie folgt:

$$Bonus = \max \left\{ \sum_{y=1}^x \max \left[ \min \left( yearCap ; \sum_{q=1}^4 \min \left( quCap ; \frac{Index_q - Index_{q-1}}{Index_{q-1}} \right) \right) ; yearFloor \right] - S \% ; 0 \right\}$$

Index q“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag jeden Quartals;

„Index q-1“ = Schlusskurs des Indexwerts am letzten Handelstag des Vorquartals;

„yearCap“ = [Zahl] %;

„yearFloor“ = [Zahl] %;

„quCap“ = [Zahl] %;

„y“ = Jahr;

„q“ = Quartal;

„S“ = [Zahl]%

„x“ = Laufzeit in Jahren.

Übersteigt die Performance des Basiswerts den relevanten Schwellenwert nicht, wird kein Bonus ausbezahlt.]

**§ 7 Börseeinführung**

**[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:**

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse / zu folgendem [geregelten Markt / Multilateralen Handelssystem] in Deutschland [ ] wird beantragt.]

**oder:**

**[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:**

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

**§ 8 Kündigung**

**[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

**[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:**

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.] Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

***[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:***

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte [sind / ist] berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

***[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:***

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Tilgungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreibt und die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich

ausgeschlossen.]

**[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:**

*[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

*[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:*

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn

[ - die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[ - die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen verletzt]

[ - die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[ - die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen.]

*[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:*

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

**[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:**

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Kündigungstermin(e)“) zurückgezahlt, wenn

[ - ein Höchstzinssatz von [ ]% erreicht wird.]

[ - die Summe der ausbezahlten Kupons [ ] erreicht.]

[ - der Basiswert [ ] erreicht.]

[- der Basiswert [ ]% erreicht.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.] Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

**[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:**

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zum Marktwert (zumindest jedoch zu 100% des Nominales) [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 16 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 16 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

**[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:**

*[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:*

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungsstermin(e)“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.]].

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominale) / zu [Betrag] [Währung] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominale)] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Kündigungstermin(e)“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um

eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen].

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

*[Wenn weder eine ordentliche noch eine außerordentliche Kündigung gilt:*

*Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte oder der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]]*

## **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

## **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte

besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

## **§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]**

### ***[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

### ***[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:***

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekarische Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

### ***[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.]

## **§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

### ***[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:***

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.】

***【Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:***

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.】

**§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

**§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

**§ 15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

***【Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:***

**§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln**

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

***[Bei einem Inflationsindex einfügen:***

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.]

***[Wenn für die Emittentin eine Kündigungsmöglichkeit bei Marktstörung gilt einfügen:***

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung, wie im § 8 Emissionsbedingungen spezifiziert, werden die Nichtdividendenwerte zum Marktwert (zumindest jedoch zu 100% des Nominales) [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zurückgezahlt.

Wobei:

„**Marktwert**“ ist in Bezug auf einen Nichtdividendenwert der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Nichtdividendenwerts, zu dem der Nichtdividendenwert am Tag der Bewertung durch die Berechnungsstelle im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäftes, das die Parteien in Kenntnis der Sachlage umsichtig und ohne Zwang abschließen, von einem veräußerungswilligen Verkäufer auf einen kaufwilligen Käufer übergehen dürfte. Er wird von der Berechnungsstelle unter anderem unter Heranziehung nach ihrem Dafürhalten geeigneter Faktoren bestimmt, wie beispielsweise:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte für maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Finanzinstrumente einschließlich Derivate,
- (b) Informationen der vorstehend unter (a) angeführten Art aus internen Quellen der Emittentin, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Nichtdividendenwerten vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Beträge oder Werte für Bestände, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zu zahlen oder zu liefern gewesen wären. Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Nichtdividendenwerte erfolgt unter Umständen anhand der Kosten, die beim Abschluss einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände entstehen würden.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anlegers über von ihr im Rahmen dieses § 16 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anlegern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.】

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
als Emittentin

**ANHANG 1: Endgültige Bedingungen (AT0000A27ZC1, AT0000A27ZD9, AT0000A27ZE7)**

**Konditionenblatt**

BTV Stufenzins Obligation 2019-2024/6

AT0000A27ZC1

begeben unter dem

**EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio)  
Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 15.06.2018

der

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

Die endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen, die im Anhang zu diesen endgültigen Bedingungen wiedergegeben sind, sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Konditionenblatt, das die Emissionsbedingungen jeder Emission ergänzt und konkretisiert, zu lesen. Die Emissionsbedingungen und das ausgefüllte Konditionenblatt bilden zusammen die vollständigen Anleihebedingungen der jeweiligen Emission.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den endgültigen Bedingungen sind eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt sowie die Emissionsbedingungen zur Information der Anleger angefügt.

***Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.***

**MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens

des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanlegern (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 15.06.2019 gültig sein. Nach Ablauf dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.



	<input type="radio"/> andere Währung [ ]  Zinsbetrag: <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [ ]  Rückzahlungs/Tilgungsbetrag <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [ ]
<p>4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.</p> <p>Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock</p>	<input type="radio"/> Fundierte Nichtdividendenwerte <input checked="" type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)  <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
<p>4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbeginn Verzinsungsende</p> <p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:</p> <p>Zinsperioden</p>	<p>27.05.2019 26.05.2024</p> <p>27.05.2020, 27.05.2021, 27.05.2022, 27.05.2023, 27.05.2024</p> <p><input checked="" type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt  <input type="radio"/> [andere Regelung]</p> <p><input type="radio"/> Definition 1  <input checked="" type="radio"/> Definition 2  Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p> <p><input checked="" type="radio"/> ganzjährig  <input type="radio"/> halbjährig  <input type="radio"/> vierteljährig  <input type="radio"/> monatlich  <input type="radio"/> periodisch [ ]  <input type="radio"/> erster langer Kupon [ ]  <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [ ]  <input type="radio"/> letzter langer Kupon [ ]  <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [ ]  <input type="radio"/> periodische Zinszahlung</p>

	<p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung</p> <p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> einmalige Zinszahlung</p> <p>[                    ]</p>
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Unadjusted</p> <p><input type="radio"/> Adjusted</p> <p><input type="radio"/> Following Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Preceding Business Day Convention</p> <p><input checked="" type="radio"/> actual/actual-ICMA</p> <p><input type="radio"/> Mit erster kurzer Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Mit erster langer Zinsperiode Fiktiver Verzinsungstermin: [     ]</p> <p><input type="radio"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Mit letzter langer Zinsperiode Fiktiver letzter Zinstermin: [     ]</p> <p><input type="radio"/> actual/365</p> <p><input type="radio"/> actual/365 (Fixed)</p> <p><input type="radio"/> actual/360</p> <p><input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30/360</p>
Zinssatz	<p><input checked="" type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)</p> <p><input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“)</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung</p> <p><input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung</p>
<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Von [Datum] bis [Datum]]</p> <p>Von 27.05.2019 bis 26.05.2020</p> <p><input checked="" type="radio"/> 0,50% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>Von 27.05.2020 bis 26.05.2021</p> <p><input checked="" type="radio"/> 0,60% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>Von 27.05.2021 bis 26.05.2022</p> <p><input checked="" type="radio"/> 0,70% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>Von 27.05.2022 bis 26.05.2023</p> <p><input checked="" type="radio"/> 0,85% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>

	<p>Von 27.05.2023 bis 26.05.2024</p> <p><input checked="" type="radio"/> 1,05% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Ausübungspreis des Basiswerts</p> <p>endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>[Von [Datum] bis [Datum]]</p> <p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p> <p>[ ]</p> <p>[ ]</p> <p>[ ]</p> <p><input type="radio"/> EURIBOR [ ]</p> <p><input type="radio"/> LIBOR [ ]</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [ ]</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [ ]</p> <p><input type="radio"/> Reuters [ ]</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm [ ]</p> <p>[Uhrzeit]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a./ Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p>

Höchstzinssatz (Cap)	<input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a./[Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück <input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz
Positive Barriere	<input type="radio"/> [ Zahl ]% p.a./[Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück <input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz
Negative Barriere	<input type="radio"/> [●]% p.a. <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Positive Barriere  <input type="radio"/> [●]% p.a. <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere
Bei Index Linked Notes:	
Zinsformel	<input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 2
Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert	<input type="radio"/> Variante 1 $t = [ \quad ]$ $d = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$
Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert	<input type="radio"/> Variante 2 $t = [ \quad ]$ $z_0 = [ \quad ]$  $t = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $k = [ \quad ]$
Wenn Zinsformel 2	$t = [ \quad ]$ $n = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $f = [ \quad ]$ $k = [ \quad ]$ $a_i = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [ \quad ]$

	$p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $k = [ \quad ]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2  $t = [ \quad ]$ $i = [ \quad ]$ $j = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $z_z = [ \quad ]$
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p> <p>Berechnungsstelle</p>	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [ $\quad$ ] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden  <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●]  <input type="radio"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[ $\quad$ ]
Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> 27.05.2019 <input checked="" type="checkbox"/> 26.05.2024 <input checked="" type="checkbox"/> 5 Jahre  27.05.2024  <input type="radio"/> Definition 1 <input checked="" type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts

<p>Rückzahlungsverfahren:</p> <p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p>unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> zur Gänze fällig</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> <li><input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> <li><input type="checkbox"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen</li> <li><input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</li> <li><input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</li> <li><input type="checkbox"/> Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</li> <li><input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes</li> <li><input type="checkbox"/> Rückzahlung bei Bonus-nichtdividendenwerten</li> <li><input type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [    ] Nachkommastellen</li> <li><input type="checkbox"/> nicht runden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> [●]% p.a.</li> <li><input type="checkbox"/> Nur überschießender Teil relevant</li> <li><input type="checkbox"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Positive Barriere</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> [●]% p.a.</li> <li><input type="checkbox"/> Nur unterschreitender Teil relevant</li> <li><input type="checkbox"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Negative Barriere</li> </ul>
<p>a) Gesamtfällig Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> 27.05.2024</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> zum Nominale</li> <li><input type="checkbox"/> zu [ Zahl ]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</li> <li><input type="checkbox"/> zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</li> </ul>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Emittentin insgesamt</li> <li><input type="checkbox"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [    ]</li> <li><input type="checkbox"/> Einzelne Inhaber der</li> </ul>



<p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[ ]</p> <p>[ Datum ] [ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von [ ]%</p> <p><input type="radio"/> Die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht [ ]</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [ ]%</p> <p>[ Datum ] [ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p>

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p>Außerordentliche Kündigung</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p>

<p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückeinsen</p>	<p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]]Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Formel ohne Durchschnittsbildung</p> <p>Formel mit Durchschnittsbildung</p> <p>Maximalrückzahlungsbetrag</p> <p>Berechnungstag</p> <p>Veröffentlichung der Rückzahlung</p> <p>Veröffentlichungstermin</p>	<p>„P“ = [ ]</p> <p>„O“ = [ ]</p> <p>„K“ = [ ]</p> <p>„P“ = [ ]</p> <p>„O“ = [ ]</p> <p>„K“ = [ ]</p> <p>„n“ = [ ]</p> <p>[„Cap“ = [ ]]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Webseite der Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung</p> <p>[Datum]</p>
<p>i) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[ ];</p> <p>„yearCap“ = [ ]%;</p> <p>„yearFloor“ = [ ]%;</p> <p>„quCap“ = [ ]%;</p> <p>„y“ = [ ];</p> <p>„q“ = [ ]</p> <p>„S“ = [ ] %</p> <p>„X“ = [ ]</p>
<p>j) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung vgl § 16 Emissionsbedingungen:</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht</p>

<p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>verfügbar ist</p> <p><input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR, andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p><math>t = [ \quad ]</math></p> <p><math>z_z = [ \quad ]</math></p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input checked="" type="radio"/> 0,74% p.a.</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[ \quad ]</p>
<p>4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.</p>	<p>Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) des BTV Basisprospektes 2018 vom 15.06.2018, die Billigung des 1. Nachtrages zum BTV Basisprospekt 2018 vom 13.07.2018 sowie die Billigung des 2. Nachtrages zum BTV Basisprospekt 2018 vom 03.09.2018</p>
<p>4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.</p>	<p>Siehe 4.5.1.6.</p>

#### 4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

<p>4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.</p>	<p>[ \quad ]</p>
<p>4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.</p> <p>Mit Aufstockungsmöglichkeit</p>	<p><input checked="" type="radio"/> bis zu Nominale EUR 5.000.000,-</p> <p><input checked="" type="radio"/> auf bis zu Nominale EUR 22.000.000,-</p> <p><input type="radio"/> Keine Aufstockung vorgesehen</p>
<p>4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.</p>	

<p>(i) Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt</p> <p>Angebots-/Zeichnungsfrist</p> <p>Schließung bei maximalem Emissionsvolumen</p> <p>Angebotsform</p> <p>(ii) Beschreibung des Antragsverfahrens</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Daueremission ab 02.05.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin</p> <p><input type="checkbox"/> Einmalemission („geschlossen“) - Zeichnungsfrist vom [ Datum ] bis [ Datum ]</p> <p><input type="checkbox"/> Einmalemission („geschlossen“) – Emissionstermin am [ Datum ]</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / [Währung]]</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Österreich</p> <p><input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Österreich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Deutschland</p> <p><input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Deutschland</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p><input type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p><input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [ ]</p>
<p>4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.</p>	<p>[ ]</p>
<p>4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag</p> <p><input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="checkbox"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]</p> <p><input type="checkbox"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]</p>
<p>4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.</p> <p>Teileinzahlungen</p>	<p>Valutatag:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Erstvalutatag: 27.05.2019</p> <p><input type="checkbox"/> Valutatag: [ Datum ]</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> bis auf weiteres T+2 Bankarbeitstage</p> <p>Teileinzahlungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Teileinzahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [ Modus ]</p>
<p>4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines</p>	<p>[ ]</p>





Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	
---	--

**4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	[ ]
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[ ]

**VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE**

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[ ]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[ ]

**MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT**

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit	Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [●]

einem variablen Zinssatz mit Bindung  
an einen Referenzzinssatz:

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (EMSA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

- Ja
- Nein]

oder

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [*Namen des Administrators einfügen*] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

## 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<p><b>A.1</b></p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<p><b>A.2</b></p>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 02.05.2019 bis Zeichnungsende. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -&gt; Investor Relations -&gt; BTV Basisprospekt) aufgeführt.</p> <p><b>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</b></p> <p><b>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	---	---

### Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte lautet AT0000A27ZC1.</p>
<b>C.2</b>	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in EUR.
<b>C.5</b>	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

<p><b>C.8</b></p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p> <p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Der Zinssatz ist fix. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 und C.10 für Details.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.</p> <p>Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.</p> <p>Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.</p> <p>Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.</p> <p>Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber hat somit keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p>
<p><b>C.9</b></p>	<p>- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.05.2020 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2024. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual – ICMA.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</li> <li>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</li> <li>- Angabe der Rendite</li> <li>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</li> </ul>	<p>Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von 27.05.2019 bis 26.05.2020 mit 0,50% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von 27.05.2020 bis 26.05.2021 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,60% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Zinsperiode von 27.05.2021 bis 26.05.2022 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,70% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Zinsperiode von 27.05.2022 bis 26.05.2023 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,85% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der fünften Zinsperiode von 27.05.2023 bis 26.05.2024 werden die Nichtdividendenwerte mit 1,05% p.a. vom Nominale verzinst.</p> <p>Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.</p> <p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben einen fixen Zinssatz.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 26.05.2024. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2024 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.</p> <p>Die Rendite beträgt 0,74% p.a.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p><b>C.10</b></p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine</p>	<p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.</p>

	klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

**Abschnitt D – Risiken**

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden</li> <li>- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin</li> <li>- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)</li> </ul>
------------	---	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)</li><li>- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)</li><li>- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten</li><li>- Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist</li><li>- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)</li><li>- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken</li><li>- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs</li><li>- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)</li><li>- Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen</li><li>- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt</li><li>- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft</li><li>- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</li><li>- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund von Basel III und des Single Resolution Mechanism</li><li>- Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</li><li>- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt</li><li>- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet</li><li>- Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist</li><li>- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts</li><li>- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die</li></ul>
--	---

		Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben
<b>D.3</b>	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)</li> <li>- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)</li> <li>- Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko)</li> <li>- Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten</li> <li>- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt</li> <li>- Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing Systeme (Abwicklungsrisiko)</li> <li>- Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA</li> <li>- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können</li> <li>- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände</li> <li>- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern</li> <li>- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt</li> <li>- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen</li> <li>- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen</li> <li>- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen</li> </ul>

**Abschnitt E – Angebot**

<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung	Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
-------------	--	--

	der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.	
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich / Deutschland angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

BTV Stufenzins Obligation 2019-2024/6  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A27ZC1

begeben unter dem EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 15.06.2018 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

## **BEDINGUNGEN**

### **§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

1) Die BTV Stufenzins Obligation 2019-2024/6 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 02.05.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 22.000.000,-. Die Höhe des Nominalbetrages in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100,- begeben.

### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerten besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH.

### **§ 3 Status und Rang**

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

### **§ 4 Erstausgabepreis / Erstvalutatag**

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 27.05.2019 zahlbar („Erstvalutatag“).

### **§ 5 Verzinsung**

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.05.2020 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2024. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual – ICMA.

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von 27.05.2019 bis

26.05.2020 mit 0,50% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von 27.05.2020 bis 26.05.2021 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,60% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Zinsperiode von 27.05.2021 bis 26.05.2022 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,70% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Zinsperiode von 27.05.2022 bis 26.05.2023 werden die Nichtdividendenwerte mit 0,85% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der fünften Zinsperiode von 27.05.2023 bis 26.05.2024 werden die Nichtdividendenwerte mit 1,05% p.a. vom Nominale verzinst.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet mit Ablauf des 26.05.2024, jedoch enden diese spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2024 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

## **§ 7 Börseeinführung**

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

## **§ 8 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

## **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

## **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

### **§ 11 Sicherstellung / Kapitalform**

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.

### **§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

**§ 15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

**Konditionenblatt**

BTV Geldmarktfloater Plus 2019-2025/7

AT0000A27ZD9

begeben unter dem

**EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio)  
Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 15.06.2018

der

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

Die endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen, die im Anhang zu diesen endgültigen Bedingungen wiedergegeben sind, sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Konditionenblatt, das die Emissionsbedingungen jeder Emission ergänzt und konkretisiert, zu lesen. Die Emissionsbedingungen und das ausgefüllte Konditionenblatt bilden zusammen die vollständigen Anleihebedingungen der jeweiligen Emission.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den endgültigen Bedingungen sind eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt sowie die Emissionsbedingungen zur Information der Anleger angefügt.

***Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.***

**MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens

des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanlegern (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 15.06.2019 gültig sein. Nach Ablauf dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.





	<input type="radio"/> letzter langer Kupon [                    ] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [                    ] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [                    ] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [                    ] <input type="radio"/> einmalige Zinszahlung [                    ]
Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)  Zinstagequotient:	<input type="radio"/> Unadjusted <input checked="" type="radio"/> Adjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input checked="" type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention  <input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> Mit erster kurzer Zinsperiode <input type="radio"/> Mit erster langer Zinsperiode Fiktiver Verzinsungstermin: [     ] <input type="radio"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode <input type="radio"/> Mit letzter langer Zinsperiode Fiktiver letzter Zinstermin: [     ] <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input checked="" type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input checked="" type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz  mehrere Zinssätze	<input checked="" type="radio"/> 1,10% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück  Von 27.05.2019 bis 26.05.2021  <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
b) Variable Verzinsung	Von 27.05.2021 bis 26.05.2025



<p>Negative Barriere</p>	<p> <input type="radio"/> [●]% p.a.  <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant  <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant  <input type="radio"/> Keine Positive Barriere   <input type="radio"/> [●]% p.a.  <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant  <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant  <input type="radio"/> Keine Negative Barriere         </p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 2</p>	<p> <input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert  <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert  <input type="radio"/> Zinsformel 2   <input type="radio"/> Variante 1  <math>t = [ \quad ]</math>  <math>d = [ \quad ]</math>  <math>s = [ \quad ]</math>  <math>p = [ \quad ]</math>  <math>f = [ \quad ]</math>  <math>[c = [ \quad ]]</math>   <input type="radio"/> Variante 2  <math>t = [ \quad ]</math>  <math>z_0 = [ \quad ]</math>   <math>t = [ \quad ]</math>  <math>s = [ \quad ]</math>  <math>p = [ \quad ]</math>  <math>f = [ \quad ]</math>  <math>[c = [ \quad ]]</math>  <math>k = [ \quad ]</math>   <math>t = [ \quad ]</math>  <math>n = [ \quad ]</math>  <math>s = [ \quad ]</math>  <math>[c = [ \quad ]]</math>  <math>f = [ \quad ]</math>  <math>k = [ \quad ]</math>  <math>a_i = [ \quad ]</math>  <math>p = [ \quad ]</math> </p>
<p>Bei Inflation Linked Notes</p>	<p> <math>t = [ \quad ]</math>  <math>p = [ \quad ]</math>  <math>s = [ \quad ]</math>  <math>f = [ \quad ]</math>  <math>[c = [ \quad ]]</math>  <math>k = [ \quad ]</math> </p>
<p>Bei CMS-Linked Notes</p>	<p> <input type="radio"/> Variante 1  <input type="radio"/> Variante 2   <math>t = [ \quad ]</math> </p>

	$i = [ \quad ]$ $j = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $z_z = [ \quad ]$
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p> <p>Berechnungsstelle</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen  <input type="checkbox"/> nicht runden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein  <input type="checkbox"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein  <input type="checkbox"/> Sonstige [●]</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  <input type="checkbox"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]</p>
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[ $\quad$ ]
Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn          Laufzeitende          Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine:</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 27.05.2019  <input checked="" type="checkbox"/> 26.05.2025  <input checked="" type="checkbox"/> 6 Jahre</p> <p>27.05.2025</p> <p><input type="checkbox"/> Definition 1  <input checked="" type="checkbox"/> Definition 2          Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine“ definiert</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Gänze fällig  <input checked="" type="checkbox"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte  <input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der</p>

<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p>Nichtdividendenwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen</li> <li><input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</li> <li><input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</li> <li><input type="radio"/> Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung bei Bonus-nichtdividendenwerten</li> <li><input type="radio"/> Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen</li> </ul> <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [ ] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</li> </ul> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</li> </ul>
<p>a) Gesamtfällig Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input checked="" type="radio"/> 27.05.2025</p> <p><input checked="" type="radio"/> zum Nominale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> zu [ Zahl ]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</li> <li><input type="radio"/> zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</li> </ul>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</li> <li><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [ ]</li> <li><input type="radio"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> </ul> <p>[ ]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</li> <li><input type="radio"/> Zum [Datum]</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen /</li> </ul>

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken</p> <p>[ ]</p> <p><input type="radio"/> [ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [ ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p>



<p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p>Außerordentliche Kündigung</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p> <p>[ ] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p>

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückeinsen</p>	<p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Formel ohne Durchschnittsbildung</p> <p>Formel mit Durchschnittsbildung</p> <p>Maximalrückzahlungsbetrag</p> <p>Berechnungstag</p> <p>Veröffentlichung der Rückzahlung</p> <p>Veröffentlichungstermin</p>	<p>„P“ = [            ]</p> <p>„O“ = [            ]</p> <p>„K“ = [            ]</p> <p>„P“ = [            ]</p> <p>„O“ = [            ]</p> <p>„K“ = [            ]</p> <p>„n“ = [            ]</p> <p>[„Cap“ = [            ]]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Webseite der Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung</p> <p>[Datum]</p>
<p>i) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[            ];</p> <p>„yearCap“ = [            ]%;</p> <p>„yearFloor“ = [            ]%;</p> <p>„quCap“ = [            ]%;</p> <p>„y“ = [            ];</p> <p>„q“ = [            ]</p> <p>„S“ = [            ] %</p> <p>„X“ = [            ]</p>
<p>j) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung vgl § 16 Emissionsbedingungen:</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist</p> <p><input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre</p> <p>[Zahl] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR, andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>



<p>Schließung bei maximalem Emissionsvolumen</p> <p>Angebotsform</p> <p>(ii) Beschreibung des Antragsverfahrens</p>	<p><input type="radio"/> Einmalemission („geschlossen“) – Emissionstermin am [ Datum ]</p> <p><input type="radio"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / [Währung]]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p><input checked="" type="radio"/> Öffentliches Angebot in Österreich</p> <p><input type="radio"/> Privatplatzierung in Österreich</p> <p><input checked="" type="radio"/> Öffentliches Angebot in Deutschland</p> <p><input type="radio"/> Privatplatzierung in Deutschland</p> <p><input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p><input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [ ]</p>
<p>4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.</p>	<p>[ ]</p>
<p>4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</p>	<p><input checked="" type="radio"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]</p> <p><input type="radio"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]</p>
<p>4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.</p> <p>Teileinzahlungen</p>	<p>Valutatag:</p> <p><input checked="" type="radio"/> Erstvalutatag: 27.05.2019</p> <p><input type="radio"/> Valutatag: [ Datum ]</p> <p><input checked="" type="radio"/> bis auf weiteres T+2 Bankarbeitstage</p> <p>Teileinzahlungen</p> <p><input checked="" type="radio"/> keine Teileinzahlungen</p> <p><input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [ Modus ]</p>
<p>4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.</p>	<p>[ ]</p>
<p>4.5.2.1. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.</p>	<p><input type="radio"/> verschiedene Märkte [ ]</p>



	<input type="radio"/> Nebenzahlstelle (Banken innerhalb der EU) [Name der Zahlstelle]
4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.	<input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="radio"/> Übernahme durch eine oder mehrere Banken <input type="radio"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="radio"/> „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="radio"/> bindende Zusage durch [ ] <input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [ ]  <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> nicht offengelegt <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[ ]

#### 4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.	<input checked="" type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <input type="radio"/> Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Dritter Markt“) <input type="radio"/> Zulassung zu folgendem geregelten Markt in Deutschland [ ] <input type="radio"/> Einbeziehung zu folgender Multilateral Trading Facility in Deutschland [ ] <input type="radio"/> Es wird keine Zulassung beantragt  Voraussichtlicher Termin der Zulassung / Einbeziehung [ ]
4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	[ ]

#### 4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter	[ ]
--	-----

<p>übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben</p>	
<p>4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden</p>	<p>[ ]</p>

<p><b>VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE</b></p>	
<p>Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:</p>	<p>[ ]</p>
<p>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:</p>	<p>[ ]</p>

<p><b>MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT</b></p>	
<p>Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):</p>	<p>Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei</p>
<p>Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:</p>	<p>Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: European Money Markets Institute</p>
	<p>Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für European Money Markets Institute nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>○ der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.</li><li>⊗ die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.</li></ul>
--	---

*Anhang 1: Zusammenfassung der Emission*

*Anhang 2: Emissionsbedingungen*

## 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<p><b>A.1</b></p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<p><b>A.2</b></p>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 02.05.2019 bis Zeichnungsende. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -&gt; Investor Relations -&gt; BTV Basisprospekt) aufgeführt.</p> <p><b>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</b></p> <p><b>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	---	---

### Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung abhängig von einem Zinssatz als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte lautet AT0000A27ZD9.</p>
<b>C.2</b>	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in EUR.
<b>C.5</b>	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.



	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder</p> <p>d) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,</p> <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p>
<p><b>C.9</b></p>	<p>- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 27.02., 27.05., 27.08., 27.11. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 27.08.2021 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2025. Der Mindestzinssatz beträgt 0,70% p.a. Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 27.05.2019 bis 26.05.2020) beträgt 1,10% p.a. vom Nominale. Der Zinssatz für die 2. Zinsperiode (von 27.05.2020 bis 26.05.2021) beträgt 1,10%</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</li> <li>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</li> <li>- Angabe der Rendite</li> <li>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</li> </ul>	<p>p.a vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden von 27.05.2021 bis 26.05.2025 werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit vom 3-Monats-Euribor als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung.</p> <p>Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360.</p> <p>Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf den 3-Monats-Euribor.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 26.05.2025. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2025 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.</p> <p>Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p><b>C.10</b></p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich</p>	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf dem 3-Monats-Euribor.</p> <p>Der variable Zinssatz entspricht 100% des genannten Referenzzinssatzes.</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt 0,70% p.a.</p> <p>Der Zinssatz wird auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.</p>

	<p>macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	
<b>C.11</b>	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.</p>

**Abschnitt D – Risiken**

<b>D.2</b>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden</li> <li>- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin</li> <li>- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)</li> <li>- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen</li> </ul>
------------	--	--

		<p>nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)</li><li>- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten</li><li>- Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist</li><li>- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)</li><li>- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken</li><li>- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs</li><li>- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)</li><li>- Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen</li><li>- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt</li><li>- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft</li><li>- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</li><li>- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund von Basel III und des Single Resolution Mechanism</li><li>- Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</li><li>- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt</li><li>- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet</li><li>- Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist</li><li>- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts</li><li>- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV-Konzerns haben</li></ul>
--	--	--

<p><b>D.3</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)</li> <li>- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)</li> <li>- Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko)</li> <li>- Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten</li> <li>- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt</li> <li>- Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing Systeme (Abwicklungsrisiko)</li> <li>- Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA</li> <li>- Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung</li> <li>- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten</li> <li>- Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten die Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt</li> <li>- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen</li> <li>- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können</li> <li>- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände</li> <li>- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern</li> <li>- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt</li> <li>- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen</li> </ul>
-------------------	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen</li> <li>- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen</li> </ul>
--	--	---

### Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.	Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich / Deutschland angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

BTV Geldmarktfloater Plus 2019-2025/7  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A27ZD9

begeben unter dem EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 15.06.2018 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

## **BEDINGUNGEN**

### **§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

1) Der BTV Geldmarktfloater Plus 2019-2025/7 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 02.05.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 4.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 22.000.000,-. Die Höhe des Nominalbetrages in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100,- begeben.

### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerten besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH.

### **§ 3 Status und Rang**

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

### **§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag**

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 27.05.2019 zahlbar („Erstvalutatag“).

### **§ 5 Verzinsung**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 27.02., 27.05., 27.08., 27.11. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 27.08.2021 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2025.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2

(„TARGET2“) betriebsbereit sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 27.05.2019 bis 26.05.2020) beträgt 1,10% p.a. vom Nominale. Der Zinssatz für die 2. Zinsperiode (von 27.05.2020 bis 26.05.2021) beträgt 1,10% p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 27.05.2021 bis 26.05.2025) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht 100% des gemäß den Absätzen b) bis k) bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz beträgt 0,70% p.a.

c) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR3MD= quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 3-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

f) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360.

g) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

h) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

i) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

j) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

k) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet mit Ablauf des

26.05.2025, jedoch enden diese spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2025 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

### **§ 7 Börseinführung**

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

### **§ 8 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

### **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

### **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte

besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

### **§ 11 Sicherstellung / Kapitalform**

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.

### **§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

### **§ 15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

### **§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln**

Wenn ein Basiswert

- c) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- d) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

**Konditionenblatt**

BTV Kapitalmarktfloater Plus 2019-2026/8

AT0000A27ZE7

begeben unter dem

**EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio)  
Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten**

vom 15.06.2018

der

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

Die endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin („www.btv.at“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen, die im Anhang zu diesen endgültigen Bedingungen wiedergegeben sind, sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Konditionenblatt, das die Emissionsbedingungen jeder Emission ergänzt und konkretisiert, zu lesen. Die Emissionsbedingungen und das ausgefüllte Konditionenblatt bilden zusammen die vollständigen Anleihebedingungen der jeweiligen Emission.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den endgültigen Bedingungen sind eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt sowie die Emissionsbedingungen zur Information der Anleger angefügt.

***Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.***

**MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens

des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanlegern (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 15.06.2019 gültig sein. Nach Ablauf dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („[www.btv.at](http://www.btv.at)“) (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.





	<p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> periodische Zinszahlung</p> <p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung</p> <p>[                    ]</p> <p><input type="radio"/> einmalige Zinszahlung</p> <p>[                    ]</p>
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<p><input type="radio"/> Unadjusted</p> <p><input checked="" type="radio"/> Adjusted</p> <p><input type="radio"/> Following Business Day Convention</p> <p><input checked="" type="radio"/> Modified Following Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> Preceding Business Day Convention</p> <p><input type="radio"/> actual/actual-ICMA</p> <p>    <input type="radio"/> Mit erster kurzer Zinsperiode</p> <p>    <input type="radio"/> Mit erster langer Zinsperiode Fiktiver Verzinsungstermin: [    ]</p> <p>    <input type="radio"/> Mit letzter kurzer Zinsperiode</p> <p>    <input type="radio"/> Mit letzter langer Zinsperiode Fiktiver letzter Zinstermin: [    ]</p> <p><input type="radio"/> actual/365</p> <p><input type="radio"/> actual/365 (Fixed)</p> <p><input checked="" type="radio"/> actual/360</p> <p><input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis</p> <p><input type="radio"/> 30/360</p>
Zinssatz	<p><input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)</p> <p><input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“)</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung</p> <p><input checked="" type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung</p>
<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p><input checked="" type="radio"/> 1,25% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>Von 27.05.2019 bis 26.05.2021</p> <p><i>Mehrfach einfügen:</i></p> <p>Von [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p>	<p>Von 27.05.2021 bis 26.05.2026</p> <p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe</p> <p><input checked="" type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p>



	<input type="radio"/> Keine Positive Barriere  <input type="radio"/> [●]% p.a. <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere
Bei Index Linked Notes:  Zinsformel   Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert	<input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 2  <input type="radio"/> Variante 1 $t = [ \quad ]$ $d = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$  <input type="radio"/> Variante 2 $t = [ \quad ]$ $z_0 = [ \quad ]$
Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert	$t = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $k = [ \quad ]$
Wenn Zinsformel 2	$t = [ \quad ]$ $n = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $f = [ \quad ]$ $k = [ \quad ]$ $a_i = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$ $s = [ \quad ]$ $f = [ \quad ]$ $[c = [ \quad ]]$ $k = [ \quad ]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2  $t = [ \quad ]$ $i = [ \quad ]$ $j = [ \quad ]$ $p = [ \quad ]$



<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p>Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</li> <li><input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</li> <li><input type="radio"/> Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung bei Bonus-nichtdividendenwerten</li> <li><input type="radio"/> Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen</li> </ul> <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [ ] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</li> </ul> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</li> <li><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</li> </ul>
<p>a) Gesamtfällig Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input checked="" type="radio"/> 27.05.2026</p> <p><input checked="" type="radio"/> zum Nominale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> zu [ Zahl ]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</li> <li><input type="radio"/> zu [Betrag] [ EUR/Währung ] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</li> </ul>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</li> <li><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [ ]</li> <li><input type="radio"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte</li> </ul> <p>[ ]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</li> <li><input type="radio"/> Zum [Datum]</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</li> <li><input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</li> </ul> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p>

<p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück  <input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja  <input type="radio"/> Nein</p>
<p>d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungsfrist [                      ]</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p><input type="radio"/> [ Datum ]  <input type="radio"/> zu jedem Zinstermin  <input type="radio"/> jederzeit</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p><input type="radio"/> insgesamt  <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [   ]</p> <p>Rückzahlung</p> <p><input type="radio"/> gesamt  <input type="radio"/> in [   ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale  <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück  <input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Ja  <input type="radio"/> Nein</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt  <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [   ]</p> <p><input type="radio"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken</p>
<p>e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [   ] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p>



<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p>	
<p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Kündigungsvolumen</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>[ ] Bankarbeitstage</p>
<p>Rückzahlungstermin(e):</p>	<p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p>
<p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p>
<p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>
<p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Außerordentliche Kündigung</p>	
<p>Kündigungsvolumen</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [ ]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>[ ] Bankarbeitstage</p>
<p>Rückzahlungstermin(e):</p>	<p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p>
<p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [ ] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p>
<p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>

Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückeinzinsen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
h) Rückzahlung bei Index Linked Notes  Formel ohne Durchschnittsbildung  Formel mit Durchschnittsbildung  Maximalrückzahlungsbetrag  Berechnungstag  Veröffentlichung der Rückzahlung  Veröffentlichungstermin	$„P“ = [ \quad ]$ $„O“ = [ \quad ]$ $„K“ = [ \quad ]$ $„P“ = [ \quad ]$ $„O“ = [ \quad ]$ $„K“ = [ \quad ]$ $„n“ = [ \quad ]$ $[„Cap“ = [ \quad ]]$ <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale  [Datum]  <input type="radio"/> Webseite der Emittentin <input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung  [Datum]
i) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten  Beschreibung des Basiswerts	$[ \quad ];$ $„yearCap“ = [ \quad ]\%;$ $„yearFloor“ = [ \quad ]\%;$ $„quCap“ = [ \quad ]\%;$ $„y“ = [ \quad ];$ $„q“ = [ \quad ]$ $„S“ = [ \quad ] \%$ $„X“ = [ \quad ]$
j) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen  Kündigungsfrist  Rückzahlungsbetrag  Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	Wenn im Falle einer Marktstörung vgl § 16 Emissionsbedingungen:  <input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist <input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre  [Zahl] Bankarbeitstage  <input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR, andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale  <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein



<p>Angebotsform</p> <p>(ii) Beschreibung des Antragsverfahrens</p>	<p><input type="radio"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / [Währung]]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p><input checked="" type="radio"/> Öffentliches Angebot in Österreich</p> <p><input type="radio"/> Privatplatzierung in Österreich</p> <p><input checked="" type="radio"/> Öffentliches Angebot in Deutschland</p> <p><input type="radio"/> Privatplatzierung in Deutschland</p> <p><input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p><input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [ ]</p>
<p>4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.</p>	<p>[ ]</p>
<p>4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</p>	<p><input checked="" type="radio"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag</p> <p><input type="radio"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividenden-werte [Anzahl]</p> <p><input type="radio"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividenden-werte [Anzahl]</p>
<p>4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.</p> <p>Teileinzahlungen</p>	<p>Valutatag:</p> <p><input checked="" type="radio"/> Erstvalutatag: 27.05.2019</p> <p><input type="radio"/> Valutatag: [ Datum ]</p> <p><input checked="" type="radio"/> bis auf weiteres T+2 Bankarbeitstage</p> <p>Teileinzahlungen</p> <p><input checked="" type="radio"/> keine Teileinzahlungen</p> <p><input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [ Modus ]</p>
<p>4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.</p>	<p>[ ]</p>
<p>4.5.2.1. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.</p>	<p><input type="radio"/> verschiedene Märkte [ ]</p>
<p>4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und</p>	



<p>bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.</p>	<p> <input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken  <input type="radio"/> Übernahme durch eine oder mehrere Banken  <input type="radio"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat  <input type="radio"/> „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat  <input type="radio"/> bindende Zusage durch [ ]  <input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [ ]         </p> <p> <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken]  <input type="radio"/> nicht offengelegt  <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]         </p>
<p>4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.</p>	<p>[ ]</p>

<p style="text-align: center;"><b>4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</b></p>	
<p>4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.</p>	<p> <input checked="" type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse  <input type="radio"/> Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Dritter Markt“)  <input type="radio"/> Zulassung zu folgendem geregelten Markt in Deutschland [ ]  <input type="radio"/> Einbeziehung zu folgender Multilateral Trading Facility in Deutschland [ ]  <input type="radio"/> Es wird keine Zulassung beantragt         </p> <p>Voraussichtlicher Termin der Zulassung / Einbeziehung [ ]</p>
<p>4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.</p>	<p>[ ]</p>

<p style="text-align: center;"><b>4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b></p>	
<p>4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten</p>	<p>[ ]</p>

konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[ ]

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[ ]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[ ]

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: ICE Benchmark Administration Limited (IBA)
	Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:  <input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

## 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<p><b>A.1</b></p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<p><b>A.2</b></p>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 02.05.2019 bis Zeichnungsende. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -&gt; Investor Relations -&gt; BTV Basisprospekt) aufgeführt.</p> <p><b>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</b></p> <p><b>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	---	---

**Abschnitt C – Wertpapiere**

<p><b>C.1</b></p>	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung abhängig von einem Zinssatz als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte lautet AT0000A27ZE7.</p>
<p><b>C.2</b></p>	<p>Währung der Wertpapieremission</p>	<p>Die Emission erfolgt in Euro.</p>
<p><b>C.5</b></p>	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.</p>



	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder</p> <p>f) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,</p> <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert. Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p>
<p><b>C.9</b></p>	<p>- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.05.2022 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2026. Der Mindestzinssatz beträgt 0,75% p.a. Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 27.05.2019 bis 26.05.2020) beträgt 1,25% p.a. vom Nominale. Der Zinssatz für die 2. Zinsperiode (von 27.05.2020 bis 26.05.2021) beträgt 1,25% p.a. vom Nominale.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</li> <li>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</li> <li>- Angabe der Rendite</li> <li>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</li> </ul>	<p>Für die folgenden Zinsperioden (von 27.05.2021 bis 26.05.2026) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von der EUR ICE Swap-Rate für 10 Jahre als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360.</p> <p>Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf die EUR ICE Swap-Rate für 10 Jahre.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 26.05.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.</p> <p>Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p><b>C.10</b></p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende</p>	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf der EUR ICE Swap-Rate für 10 Jahre. Der variable Zinssatz entspricht 70% des genannten Referenzzinssatzes. Der Mindestzinssatz beträgt 0,75% p.a.</p>

	Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Der Zinssatz wird auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

#### **Abschnitt D – Risiken**

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden</li> <li>- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin</li> <li>- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)</li> <li>- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</li> <li>- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)</li> <li>- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)</li> <li>- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen</li> </ul>
------------	---	--

		<p>Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)</li><li>- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten</li><li>- Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw. Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist</li><li>- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)</li><li>- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland und der Schweiz – länderspezifische Risiken</li><li>- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs</li><li>- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)</li><li>- Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen</li><li>- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt</li><li>- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft</li><li>- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</li><li>- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund von Basel III und des Single Resolution Mechanism</li><li>- Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</li><li>- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt</li><li>- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet</li><li>- Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist</li><li>- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts</li><li>- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des</li></ul>
--	--	---

		BTV-Konzerns haben
<b>D.3</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)</li> <li>- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)</li> <li>- Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)</li> <li>- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)</li> <li>- Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)</li> <li>- Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko)</li> <li>- Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten</li> <li>- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge</li> <li>- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt</li> <li>- Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing Systeme (Abwicklungsrisiko)</li> <li>- Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA</li> <li>- Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung</li> <li>- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten</li> <li>- Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten die Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt</li> <li>- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen</li> <li>- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können</li> <li>- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände</li> <li>- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern</li> <li>- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen</li> <li>- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen</li> <li>- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen</li> </ul>
--	--	--

### Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.	Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich / Deutschland angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

BTV Kapitalmarktfloater Plus 2019-2026/8  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A27ZE7

begeben unter dem EUR 450.000.000,- Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650.000.000,- Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 15.06.2018 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

## **BEDINGUNGEN**

### **§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

1) Der BTV Kapitalmarktfloater Plus 2019-2026/8 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 02.05.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 4.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 20.000.000,-. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100,- begeben.

### **§ 2 Sammelverwahrung**

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerten besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH.

### **§ 3 Status und Rang**

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

### **§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag**

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 27.05.2019 zahlbar („Erstvalutatag“).

### **§ 5 Verzinsung**

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 27.05. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 27.05.2022 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 27.05.2026.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2

(„TARGET2“) betriebsbereit sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 27.05.2019 bis 26.05.2020) beträgt 1,25% p.a. vom Nominale. Der Zinssatz für die 2. Zinsperiode (von 27.05.2020 bis 26.05.2021) beträgt 1,25% p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 27.05.2021 bis 26.05.2026) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht 70% des gemäß den Absätzen b) bis k) bestimmten 10-Jahres EUR-Swap-Satzes kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz beträgt 0,75% p.a.

c) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 10-Jahres EUR-Swap-Satz durch Bezugnahme auf den derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite ICESWAP2 angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 10-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 10-Jahres EUR-Swap-Satz veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

f) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360.

g) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

h) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

i) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

j) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

k) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag**

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 27.05.2019 und endet mit Ablauf des

26.05.2026, jedoch enden diese spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 27.05.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

### **§ 7 Börseeinführung**

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

### **§ 8 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

### **§ 9 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

### **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen**

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte

besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

### **§ 11 Sicherstellung / Kapitalform**

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.

### **§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin („www.btv.at“) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

### **§ 15 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

### **§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln**

Wenn ein Basiswert

- e) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder

- f) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Signaturwert	L4mFdxDRE87CBqvYuExBJ4Av/eKX2vRh4uorHoDR88x4F21J/bOC2dH3ov6APvUqef4/LHpLlhDiWaQ7dSFy xeljnNlsO5yTqQvlgXjfnPNTvcLvDayVfoF39xk2CzWALQunEw/4ahbCSOrCrslHJYr6GHuRLTV/PdB7MpB4 mO6LRXEnxTsm8l3a4sPK4PxZozIAEMlkU9sjBtdge9zfuedIeKKa0iku2p2+slkJTi7o4BN20XyhQ/v6Uh9 3ub9Capp9jRBPz/tKytvwnvghEDf/oBvdruukye1w0Ajf5QEyBN38bRU7mlybSXLCHIqCRs1OXAfXwwx0y1T M7ZLLg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-14T08:41:15Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	